

Aktualität und Praktikabilität des Freiburger Bergrechts vom 12. bis ins 14. Jahrhundert

Einleitung

Im 12. Jahrhundert veränderten sich die Rahmenbedingungen, innerhalb derer Bergbau erfolgte, maßgeblich. Der Grundeigentümer konnte nicht mehr selbst über die unter seinem Grund vorhandenen Bodenschätze verfügen, denn der König formulierte mit dem später so genannten „Bergregal“ einen allgemeinen Anspruch auf die Bodenschätze in seinem Reich. Mit dem Beginn des „Regalbergbaus“, der über die Verleihung des Bergregals Abgaben an den jeweiligen Inhaber garantieren sollte, wurden der Bergbau selbst und auch die Schrifttätigkeit bezüglich des Bergbaus intensiviert. Neben die Urkunden, die einzelne Rechtszustände für den Bergbau festhielten, traten seit dem

12. Jahrhundert umfassende Bergrechtstexte. Bis zum 14. Jahrhundert sind aus verschiedenen Teilen Mitteleuropas solche Texte überliefert.

Im Rahmen der interdisziplinär angelegten Leibniz-Graduiertenschule RITaK (Rohstoffe, Innovation und Technologie alter Kulturen), einer Kooperation der Ruhr-Universität Bochum und des Deutschen-Bergbau Museums Bochum, entstand in den Jahren zwischen 2011 und 2016 meine Dissertationsschrift „Zur Frage nach der Aktualität und Praktikabilität des Freiburger Bergrechts auf Grundlage einer Übertragung aus dem Mittelhochdeutschen. Eine Untersuchung unter Berücksichtigung der allgemeinen Bergrechtsgeschichte Mitteleuropas vom 12. bis ins 14. Jahrhundert“.¹ Der folgende Beitrag stellt eine Zusammenfassung dieser Arbeit dar, die noch im Jahr 2017 veröffentlicht werden soll. Ich beschränke mich bei dieser Darstellung auf Kernaussagen, ausgewählte Einzelerkenntnisse und Ergebnisse und verweise auf die wichtigste verwendete Literatur.

Der Beitrag widmet sich den zwei Versionen des Freiburger Bergrechts (FBR) aus dem 14. Jahrhundert, welche Ende des 19. Jahrhunderts von dem Rechtshistoriker Hubert Ermisch im Original ediert wurden und seit dem als Freiburger Bergrecht A (FBR A) und Freiburger Bergrecht B (FBR B) bekannt sind.² Im Mittelpunkt steht die Frage nach der Praktikabilität und Aktualität des FBR in seiner Zeit. Außerdem wird das FBR in den größeren Rahmen der Bergrechtsentwicklung und -erforschung eingeordnet. Dazu wurden beide Versionen erstmals vollständig aus dem Mittelhochdeutschen übersetzt und exemplarisch mit montanarchäologischen Funden und Befunden korreliert. Bisher gibt es nur wenige Versuche, bergrechtliche Regelungen auf diese vielversprechende Art und Weise abzugleichen.³ Der Beitrag stellt zunächst den historischen Rahmen des regionalen und überregionalen mittelalterlichen Bergbaus mit einem Schwerpunkt auf der Entwicklung des Bergrechts vor. Auf die Darstellung der Entstehungs- und Editions-geschichte des FBR folgt eine detaillierte Analyse zu dessen Inhalten als Grundlage der Untersuchung seiner Aktualität und Praktikabilität zwischen dem 12. und 14. Jahrhundert. Die Auswertung archäologischer Befunde ergänzt die Erkenntnisse zu zwei exemplarisch ausgewählten Aspekten, den Feldmaßen und der Bergbautechnik.

The relevance and practicability of the Freiberg mining law from the 12th to the 14th century

This paper is a synopsis and summary of my dissertation, currently being printed, on the medieval Freiberg mining law. The work addresses the question of how relevant and practicable the Freiberg mining law was in its day. To this end, a translation of the legal text from Middle High German was undertaken and a detailed analysis of the content was carried out. In certain instances, legal provisions were successfully correlated with archaeological findings linked to mining. This approach, backed up by detailed examination of specific themes to provide examples, produced much evidence of exceptional practical relevance. It was also possible to trace dynamic processes of mining organisation and operations alongside the development of written mining legislation. A detailed account of the general history of mining law from the 12th to the 14th century serves to integrate the Freiberg mining law into the supraregional context, while providing a summary of the current state of research.

Bergbauliche Rahmenbedingungen

Im 12. Jahrhundert ist ein intensiver Aufschwung im Bereich des Bergbaus, vor allem des Silberbergbaus, zu verzeichnen. Neben die älteren Reviere im Harz, in den Vogesen und im Schwarzwald traten nach neuen Erzfunden das Erzgebirge (besonders Freiberg), Böhmen (besonders Iglau), Südtirol (Trient), die Toskana (Montieri und Massa Marittima), Sardinien (Iglesias) und das Lavanttal (Kärnten). Auch Silberbergbaugebiete im heutigen England, in Ungarn, Rumänien, der Slowakei und Dalmatien, sowie insgesamt in den Alpen sind bekannt und in unterschiedlichem Ausmaß archäologisch und/oder schriftlich belegt.⁴

Die Zeit war geprägt durch die Politik der Staufer. Insbesondere Friedrich I. Barbarossa wird mit der sogenannten „Monetarisierung der Politik“ in Verbindung gebracht, die großen Einfluss auf den Silberbergbau hatte. Die wachsende Bedeutung des Geldes für die Politik bedeutete, dass die Verfügung über Münzmetallagerstätten zum Machtfaktor werden konnte.⁵ Mit der allgemeinen Beanspruchung der Bodenschätze unter jedwedem Grund in Form des später so genannten „Bergregals“ sicherten sich die Machthaber den finanziellen Nutzen aus dem Bergbau. Das regale, also königliche Anrecht – zunächst auf Silberbergwerke und Einkünfte aus Salinen – wurde erstmals in einer von Friedrich I. Barbarossa veranlassten Zusammenstellung der Reichsrechte im Jahr 1158 in der Ronkalischen Konstitution formuliert. Es war, wie andere Regalien, als weiterverleihbar eingerichtet und gelangte mit der Zeit über diesen und andere Wege (Pfand, Pacht, Schenkung, Kauf oder Usurpation⁶) verstärkt in die Hände der Landesherren. Das vormalig tatsächlich königliche Anrecht wurde zu einem allgemeinen herrschaftlichen Instrument und umfasste nicht mehr nur Silber und Salz, sondern auch weitere Metalle. Die Goldene Bulle bildet einen Meilenstein der Entwicklung des Bergregals ab, indem letzteres mit dieser Urkunde – neben anderen Regalrechten – 1356 offiziell den Kurfürsten übertragen wurde.⁷ Zu der Zeit umfasste es bereits Gold- und Silbergruben, Bergwerke für Zinn, Kupfer, Eisen, Blei, beliebige andere Metalle und Salz.⁸ Die überlieferten Sach- und Schriftquellen spiegeln wie auch die Bergrechtstexte des 12. bis 14. Jahrhunderts die herrschaftliche Relevanz des Silbers und anderer Metalle wider.⁹ Der Bergbau auf Steine, Erden oder Kohle hinterließ beispielsweise deutlich weniger Schriftquellen, da er nicht herrschaftlich privilegiert war.¹⁰

Für den Aufschwung des Bergbaus in Mitteleuropa seit dem 12. Jahrhundert gibt es kaum Hinweise auf Kontinuitäten, die auf den antiken Bergbau zurückzuführen wären. Für die Tatsache, dass zwischen den zum Teil weit auseinanderliegenden Bergbaureviere enorme Ähnlichkeiten in der nachgewiesenen angewendeten Bergbautechnik und auch in den überlieferten Bergrechtstexten (siehe unten) abzulesen sind, gibt es verschiedene Erklärungen. Wissenstransfer über Personen oder auch die „inneren Erfordernisse des Bergbaus und Hüttenwesens selbst“¹¹ spielen dabei eine Rolle. Das Ausmaß der Überschneidungen, bis hin zu identischen Lösungen technischer oder rechtlicher Probleme, verweisen in jedem Fall auf einen regen Austausch zwischen den Bergbaureviere.¹² Dieser ist – abseits des gerne betonten Stereotyps der „Wanderlustigkeit der Bergleute“¹³ – durch verschiedene Untersuchungen belegt und umfasst den Handel genauso wie den personellen und technologischen Austausch.¹⁴ So hatten Berggesellschaften in einem besonde-

ren Maße die Fähigkeit, weitreichende Beziehungen aufzubauen und aufrechtzuerhalten¹⁵, und Bergleute scheinen besonders migrationswillig gewesen zu sein, insbesondere wenn es um das „eigene“ Revier wirtschaftlich schlecht bestellt war¹⁶. Bisher kaum in den Blick genommen wurden Wissenstransfers im größeren zeitlichen und räumlichen Rahmen – von außerhalb des europäischen Raumes.¹⁷ Hinsichtlich des Wissenstransfers über die Zeiten hinweg wird häufig der Frage nach den Kontinuitäten zwischen Antike und Mittelalter nachgegangen.

Einige bedeutende technische Entwicklungen sind nach der Antike im mitteleuropäischen Bergbau nicht mehr nachzuweisen.¹⁸ Besonders im Bereich der Wasserhaltung wird der große Unterschied vom römischen zum mittelalterlichen Bergbau deutlich, wenn zum Beispiel für Becherwerke, Schöpfräder oder Schneckenpumpen gänzlich die Belege fehlen.¹⁹ Die Bedürfnislagen hatten sich komplett verändert.²⁰ Im 12. und besonders 13. Jahrhundert muss beim Bergbau dennoch wieder von einem verhältnismäßig hochtechnisierten Bereich ausgegangen werden. Obwohl viele Arbeitsschritte lange Handarbeit blieben, war der Bergbau im besonderen Maße in die Vorgänge technischer Verdichtung des 13. Jahrhunderts eingebunden²¹, gehörte gar zu den zentralen Orten technischer Aktivität im Mittelalter²². Der hohe technische Standard ist besonders in den komplexen Grubenbauen (Stollen- und Schachtbau) und dem damit zusammenhängenden Vermessungs-, bzw. Markscheidewesen²³, in der Vielfalt der gefundenen und schriftlich übermittelten Werkzeuge und Arbeitsmittel²⁴ sowie im Einsatz von Tier- und Wasserkraft (zum Beispiel in den Bereichen der Förderung und des Hüttenwesens) zu sehen.²⁵

Das Erzgebirge als Bergbaugbiet

Das Erzgebirge wird als Mittelgebirge (mit Erhebungen von bis zu 1.214 Metern, Fichtelberg) und als Pultschollengebirge (bei dem in der Entstehungszeit eine Scholle zu einer Seite hin angehoben wurde) charakterisiert. Es ist dadurch generell gut zugänglich; besonders von der heute deutschen Seite her, auf der tschechischen Seite fällt das Gebirge steil ab.²⁶ Der bis in die 1990er Jahre intensiv und heute wieder betriebene Bergbau auf die verschiedensten Erze und Minerale geht belegbar auf das 12. Jahrhundert zurück und erfolgte mittelalterlich vornehmlich auf Silber, Eisen, Zinn und Kupfer.²⁷ Die Silbererzgänge, die im Mittelalter abgebaut wurden, konnten in ihrer Mächtigkeit, im Umfang bzw. in ihrer Dicke schon auf kleinstem Raum erheblich variieren. Bedeutend für den wirtschaftlichen Erfolg der ersten Bergbauperiode war, dass das Silber oberflächennah und bis in etwa 50 Meter Tiefe (vom sogenannten „Eisernen Hut“ und bis in die Zementationszone) zum Teil stark angereichert vorlag. Nachdem solche Vorkommen in einem Bergwerk abgebaut waren, war die Wirtschaftlichkeit des Abbaus häufig nicht mehr gegeben.²⁸ Erst mit neuen Verhüttungs- und Abbauverfahren konnten auch die tiefer liegenden Silbervorkommen gewinnbringend abgebaut werden.²⁹ Die beschriebene jahrhundertelange intensive Nutzung des Gebirges sorgte in erheblichem Maß für Überprägungen von alten Siedlungs- und Bergbauspuren.

Archäologisch belegt ist die Besiedlung des Erzgebirges erst seit dem 12. Jahrhundert.³⁰ Bis zum Einsetzen des herrschaftlichen Siedlungsaubaus durch die Markgrafen von Meißen und andere Herrschaftsgeschlechter gibt es auch keine schriftlichen Be-

ge für eine Besiedlung.³¹ Im 18. und 19. Jahrhundert schrieben einige Autoren zu einer möglichen oder vorhandenen slawischen Besiedlung vor dem 12. Jahrhundert³², was zum Teil vehement abgelehnt wurde³³. Die archäologische Forschung geht davon aus, dass die Slawen nicht über ca. 400 Meter Höhe ins Erzgebirge vorgedrungen seien.³⁴ Den sie umgebenden (Ur-)Wald hätten die Slawen „nur als Schweifgebiet“³⁵ genutzt. Bei den mangelnden Belegen müssen meines Erachtens jedoch folgende Aspekte mitgedacht werden: die oft geringere Überlieferungschance slawischer Schriftquellen, die mögliche Überformung von Sachzeugen und Assimilationen verschiedener Kulturen.³⁶

Der Bergbau soll im Erzgebirge nach Beginn der bäuerlichen Besiedlung begonnen haben, genauer zwischen 1162-1170.³⁷ Vermutungen, die einen früheren Bergbau betreffen, beziehen sich auf einen möglichen slawischen oder fränkischen Bergbau.³⁸ Eisen, ein Rohstoff, der für jede mittelalterliche Siedlungstätigkeit von großer Bedeutung war und weit verteilt in Form von Raseneisenerzen vorkommt, könnte bereits vor den Silberfunden abgebaut worden sein.³⁹ Für einen prähistorischen Bergbau stehen die sehr reichen Zinnvorkommen im Fokus u.a. archäometallurgischer Forschungen⁴⁰, und es wurden Indizien für bronzezeitlichen Abbau von Kupfer und Zinn um Berggießhübel (ca. 50 Kilometer von Freiberg entfernt) gefunden.⁴¹ Festzuhalten bleibt, dass bergbauliche Aktivitäten lange vor Einsetzen entsprechender Schriftquellen keine Seltenheit sind.⁴²

Mit der systematischen Besiedlung des Gebirges seit etwa der Mitte des 12. Jahrhunderts entstanden zunächst zwei größere politische Einflussbereiche: das Reichsland Pleißen (Pleißenland) und die wettinische Markgrafschaft Meißen. Die „herrschaftliche Konkurrenz“ wird als besonderer Katalysator für den rasanten Erschließungsprozess, besonders im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts, angesehen.⁴³ Im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts war das Gebiet, unter anderem aufgrund des ertragreichen Bergbaus, Gegenstand von Machtkämpfen auf unterschiedlichen Ebenen.⁴⁴ Den Wettinern gelangen in dieser Zeit große Gebietszugewinne und der Ausbau ihrer Machtstellung im Reich.⁴⁵ Durch die Ausübung des Berg- und Münzregals konnten die Wettiner erhebliche Einkünfte aus dem Silbervorkaufsrecht und dem Zehnt generieren.⁴⁶ Über die Frage, ab welchem Zeitpunkt die Wettiner im Besitz des Bergregals waren, gibt es verschiedene Ansichten. Ein direkter Beleg lässt sich erst für 1329 anführen.⁴⁷ Von vielen Autoren wird jedoch eine Urkunde von 1185 als Beleg betrachtet.⁴⁸

Annäherungswerte für die Höhe der Silberförderung oder gar für die erwirtschafteten Summen lassen sich für das Mittelalter nicht oder nur schwer eruieren. Es gibt einige Berichte über Silberschätze oder gezahlte Geldsummen – dabei müssen stets auch legendäre Überhöhungen in Betracht gezogen werden. Dennoch bieten die angenommene geologische Ausgangssituation, die bisher bekannten Bergwerke und die historisch belegte Siedlungsentwicklung ausreichend Begründung für die Annahme eines höchst erfolgreichen Silberbergbaus. Albertus Magnus berichtete im 13. Jahrhundert über die außerordentliche Qualität des Freiburger Silbers⁴⁹, und noch Mitte des 14. Jahrhunderts – in der Phase des Konjunkturabschwungs im Silberbergbau – sind jährlich etwa 10.000 bis 12.000 Mark Silber in die Freiburger Münze eingegangen.⁵⁰ Eine Prager Mark entsprach rund 250 Gramm.

Für die überdurchschnittliche Siedlungsentwicklung, besonders von Freiberg⁵¹, sorgte unter anderem das wichtige herrschaftliche Instrument der Freierklärung des Bergbaus auf Grundlage

des Bergregals. Dieses umfasste nicht nur die Erlaubnis der Suche nach Metallen, sondern dazu weitere Sonderrechte, die zahlreiche Bergleute und deren Angehörige anlockten.⁵²

Allgemeine Bergrechtsentwicklung

Der Begriff „Bergrecht“ wird schon in der Entstehungszeit der Bergrechtstexte des 12. bis 14. Jahrhunderts verwendet. Im FBR A und B kommt das Wort „bergrecht“ in der Überschrift vor und meint die Gesamtheit der darauf folgenden Regelungen. Die heute in der Literatur angebotenen Definitionen von Bergrecht beschreiben selbiges als „jenen Normverbund, welcher die Rechte und Pflichten des Bergregal-Inhabers, der Gewerken [...] und aller Personen definierte, die durch ihre Arbeitskraft am Berg- und Hüttenwesen einer Montanregion beteiligt waren [...]“⁵³. Oder – ähnlich nur mit anderem Fokus – als ein Sonderrecht, „das im wesentlichen zwei Bestandteile umfaßt: Hierzu zählen einerseits die eigentliche Berechtigung zum Bergbau im Zusammenhang mit der Frage nach Bergregal und Bergbaufreiheit sowie ihrem Verhältnis zum Grundeigentum, andererseits das Recht von Organisation und Betrieb des Bergbaus.“⁵⁴ In der Literatur finden sich kaum weitere Definitionen. Die Begriffe Bergordnung, Bergrecht und Bergregal werden oft undifferenziert, zum Teil synonym verwendet.

Um zunächst das geschriebene Bergrecht vom Bergrecht als Überbegriff für die Gesamtheit bergrechtlicher Normen zu unterscheiden, spreche ich ausdrücklich von Bergrechtstexten, schriftlichem Bergrecht oder nenne den gängigen Namen des jeweiligen Bergrechtstextes. Es sollte in der Forschung dringend Wert darauf gelegt werden, das Bergregal – als königliches Anrecht auf die Bodenschätze – begrifflich vom Bergrecht zu unterscheiden. Besonders diese beiden Begriffe werden häufig vermengt. Das Wort „Bergordnung“ soll nur den „Spezialfall der nzl. [neuzeitlichen] Polizeiordnung zur Regelung von Rechtsfragen des Bergbaus“⁵⁵ meinen. Als Überbegriff für Bergrecht oder auch speziell für die mittelalterlichen Bergrechtstexte der Zeit zwischen dem 12. und 14. Jahrhundert – wie sehr häufig zu lesen – sollte er nicht dienen.

Mittelalterliches Bergrecht liegt in verschiedenen Formen und in verschiedenem Umfang vor. Es wird vorgeschlagen, von Bergrechtskodifikationen zu sprechen, wenn der formulierte oder intendierte Anspruch einer herrschaftlichen Instanz erkennbar ist, das Bergrecht einer bestimmten Region umfassend schriftlich niederzulegen und umzusetzen. Ist dagegen der Urheber eines Bergrechtstextes unbekannt oder eine Privatperson ohne erkennbaren Auftrag und werden die bergrechtlichen Satzungen zu Zwecken der Information oder der Weiterverarbeitung festgehalten, so wird der Begriff Bergrechtssammlung vorgeschlagen. Dabei muss es sich weder um vollständig erfasstes, noch um aktuelles oder örtliches Bergrecht handeln.⁵⁶

Die Kontinuitätsfrage zwischen Antike und Mittelalter ist auch für die Erforschung des Bergrechts relevant, denn das Ende des römischen Bergbaus bedeutete auch das vorläufige Versiegen bergrechtlicher Schriftquellen.⁵⁷ Die Bergbauberechtigung war in römischer Zeit nicht an Bergregal und Bergbaufreiheit, sondern an das Grundeigentum geknüpft. Die Metalle wurden ebenso genutzt wie andere, den Grund und Boden betreffende Dinge.⁵⁸ Für das böhmische *Ius regale montanorum* von etwa 1300 wird aufgrund der Inhalte vermutet, dass ein Kenner des römi-

schen Rechts die Kodifikation vorgenommen hat. In seiner Untersuchung des *Ius Regale Montanorum* zeigt Pfeifer, dass die Ähnlichkeiten zwischen den römisch-rechtlichen Regelungen und dem Bergrechtstext „weitgehend konkrete beziehungsweise praktische Belange und Bedürfnisse“ betreffen.⁵⁹ Bei der Untersuchung weiterer mittelalterlicher Bergrechtstexte hinsichtlich „Spuren römischer bergrechtlicher Tradition“ stellte Pfeifer einige Hauptelemente aus den Bereichen Organisation und Betrieb heraus. Seinem Eindruck nach bedurften diese lediglich eines geringen juristischen Abstraktionsvermögens und könnten daher für eine nichtschriftliche Tradierung sprechen, für ein über die Zeiten und Plätze hinweg tradiertes „Berggewohnheitsrecht“ – zumal „konkrete Entlehnungen der einzelnen Rechte untereinander“ bisher nicht nachweisbar sind.⁶⁰

In Arbeiten zu mittelalterlichen Bergrechtstexten wird häufig der Begriff „Gewohnheitsrecht“ verwendet. Dieser Begriff birgt einige Schwierigkeiten. Eine davon ist die moderne Begriffsaufladung, weshalb Dilcher vorschlug von „Rechtsgewohnheit“ zu sprechen.⁶¹ Mit der Rechtsgewohnheit hängt der Übergang von ungeschriebener Rechtsgewohnheit zu aufgeschriebenem Recht zusammen. Aber auch ganz ohne schriftlichen Niederschlag konnte sie „als eine kräftigende Unterströmung des geschriebenen Rechts“⁶² wirken. Der direkte Verweis auf Gewohnheiten, wie zum Beispiel im *Ius Regale Montanorum*⁶³, sind im FBR nicht vorhanden. Regelungen, wie die Bestimmung des Rechtsbereichs für den Bergrichter durch die akustische Wahrnehmung fallenden Gezähes im FBR A, können aber auf den Einfluss nicht-schriftlicher Normen verweisen.⁶⁴

Es ist letztlich einerseits davon auszugehen, dass viele Normen, die zum allgemeinen Konsens der Zeit gehörten, gar nicht schriftlich fixiert worden sind. Andererseits müssen nicht alle schriftlich festgehaltenen Regelungen auf älteres Recht zurückgehen.⁶⁵ Dilcher fasst es so zusammen: Im mittelalterlichen Recht traf das aus Rechtsgewohnheiten entstandene Recht mit dem gelehrten Recht und dem durch Gesetzgebungsakt geschaffenen Recht zusammen.⁶⁶

Die Entwicklung hin zu geschriebenem Bergrecht ist besonders durch die Interessen der jeweiligen Landesherrn und diejenigen der Bergbautreibenden selbst geprägt.⁶⁷ Neben Bestimmungen zur Förderung des Gemeinwohls werden konkrete Missstände als Beweggründe für bergrechtliche Bestimmungen betrachtet.⁶⁸ Konfliktpotenziale wie Leistungsabgeltungen, Raumaufteilungen und Betriebsmittelverfügbarkeit kamen erst zum Tragen, als sich die Zahl der mit- und nebeneinander arbeitenden Personen massiv erhöhte. Die Ausprägungen solcher Konflikte waren regional unterschiedlich und mit ihnen die entsprechenden Lösungen.⁶⁹ Auch (volks)wirtschaftliche Interessen trugen zu dem Bedürfnis bei, Regelungen verbindlicher und zeitgemäß, das hieß schriftlich, zu treffen.⁷⁰ Um die Wende vom 12. ins 13. Jahrhundert herum hatte in Westeuropa die „Verschriftlichung die Gesellschaft nicht mehr nur sektoral, sondern insgesamt erfasst.“⁷¹ Schmidtchen/Ludwig verbinden den Erfolg des Bergbaus im 13. Jahrhundert direkt mit der Verbreitung juristischen Wissens aus Italien⁷², dem ausgesprochenen Zentrum für rechtliches Wissen und Denken sowie dessen Verschriftlichung und Institutionalisierung.⁷³ Zum Bergrecht und dessen Genese schreibt Bräuer, dass es „aus bergmännischem Gewohnheitsrecht, Impulsen anderer Bergregionen sowie neugeschaffenen (zunächst ortsbezogenen, dann aber übertragenen) Regelungen bestand und seinerseits auf andere Reviere ausstrahlte.“⁷⁴ Der Ursprung der Bergrechtstexte ist nicht bekannt. Die aktuelle Forschung betont in der Regel den

Austausch und einen gesamteuropäischen Prozess als Grundlage.⁷⁵ Hägermann/Ludwig prägten die Bezeichnung „europäisches Bergrecht“⁷⁶, da es neben der zeitlichen Koinzidenz ihres Erscheinens einige große Gemeinsamkeiten der europäischen Bergrechtstexte gibt. Laut Bartels lägen diese in den „Besonderheiten des Bergmannsberufs“, den „gemeinsamen Wurzeln europäischer Kultur“ und praktisch im Spezialistenaustausch zwischen den Montanrevieren und dem damit zusammenhängenden Wissenstransfer.⁷⁷ Der Fokus müsste bei einer umfassenden Erforschung des Bergrechts noch erweitert werden. Die Konzentration auf den lateinisch-römischen Traditionsstrang habe bereits eine Reaktion auf die Perspektive eines „substantiell germanischen“ Rechts dargestellt. Nach dem Zweiten Weltkrieg habe man sich dann „auf das gemeinsame antike und christliche Kulturerbe Europas“⁷⁸ fokussiert. Aussichtsreich erscheint heute die Untersuchung des arabischen oder asiatischen Raums.⁷⁹ Die ersten Bergrechtstexte „mit mehr als nur Einzelaussagen“⁸⁰ sind das Trienter Bergrecht (1185 bis 1214)⁸¹ und das Bergrecht von Massa Marittima (erste Hälfte des 13. Jahrhunderts)⁸². Es folgt das Bergrecht für Villa die Chiesa (heute Iglesias auf Sardinien, 1327).⁸³ Nördlich der Alpen sind danach das Iglauer Bergrecht (1249 bis Ende des 13. Jahrhunderts),⁸⁴ das *Ius Regale Montanorum* (1300),⁸⁵ das Goslarer Bergrecht (um 1360)⁸⁶ und aus der Markgrafschaft Meißen das FBR (1307-1346)⁸⁷ überliefert. Auch weitere Bergrechtstexte aus Böhmen und Ungarn sind überliefert (z. B. aus Troppau, Deutschbrod, Schemnitz). Diese Bergrechtstexte waren kein Gegenstand der Dissertation, böten aber ein breites Forschungsfeld.⁸⁸ Es sind noch einige kürzere Bergrechtstexte („Bergordnungen“ genannt) besonders aus dem 14. Jahrhundert bekannt, unter anderem die Bergordnung des Markgrafen Friedrich des Ernsthaften (1328),⁸⁹ die Teile des FBR beinhaltet (siehe unten).⁹⁰

Nach der Konjunktur der mittelalterlichen Bergrechtstexte vom 12. bis ins frühe 15. Jahrhundert begann die Entwicklung der landesherrlichen Bergordnungen, deren Vorläufer bis zum Trienter Bergrecht zurückzuverfolgen sind.⁹¹ Bei dieser Gattung sei die „materiell-rechtliche Weiterentwicklung“ des Bergrechts gering gewesen, so Willecke. Aufgrund veränderter Interessenlagen und im Rahmen des sich festigenden Direktionsprinzips (kurz: der landesherrlichen Leitung des Bergbaubetriebs) wurden „überwiegend Bestimmungen über die Stellung und Befugnisse der landesherrl. Beamten“ sowie ökonomische Fragestellungen behandelt.⁹²

Europäische Bergrechtstexte des Mittelalters entbehren einer inhaltlichen Systematik – so behaupten einige Autoren.⁹³ Allein die Formenvielfalt der erhaltenen Bergrechtstexte lässt eine solche Aussage generell gar nicht zu, und Pfeifer hat beispielsweise für das *Ius Regale Montanorum* eine ausgeprägte Systematik festgestellt.⁹⁴ Um die Inhalte der Bergrechtstexte zu untersuchen, bieten sich Kategorien an, die der Regelungsmaterie entstammen und gleichzeitig (montan)geschichtswissenschaftliche Fragestellungen betreffen. Eine solche Systematisierung der Inhalte für die Erforschung der Bergrechtstexte ist in Ansätzen vorgenommen worden oder kann aus der vorhandenen Literatur extrahiert werden. Es gibt zahlreiche Punkte, die übergreifende und vergleichende Forschungen des Bergrechts zulassen und erfordern, um mögliche Zusammenhänge zwischen den Bergrechtsbereichen zu erörtern. Zwei Ebenen werden dabei deutlich: die eigentlichen Inhalte – besonders von Rechtshistorikern behandelt – und übergeordnete Fragestellungen aus Bereichen der Sozial-, Technik- und Wirtschaftsgeschichte.

Entstehung, Überlieferung und Edition des Freiburger Bergrechts

Die Quellenüberlieferung der Markgrafschaft Meißen vom 12. bis ins 14. Jahrhundert lässt sich in eine quellenärmere Zeit vor Beginn des 14. Jahrhunderts und eine quellenreichere Zeit danach unterteilen. Aus dem 12. Jahrhundert sind drei Urkunden bekannt, die die Gegend um Freiberg direkt betreffen. Die Urkunde Markgraf Ottos vom 2. August 1185 ist der erste schriftliche Beleg für Silberbergbau im Erzgebirge.⁹⁵ Sie beinhaltet außerdem, nicht unwidersprochen, das Bergregal der Markgrafen. Eine Gebietsschenkung vom 26. Februar 1162 und eine Urkunde des Bischofs Martin von Meißen vom 9. Juni 1183 geben Auskunft über die Besiedlungsgeschichte der Region, beinhalten dabei aber keine Angaben zum Bergbau.⁹⁶

Bereits im 13. Jahrhundert, also vor dem von Ermisch ermittelten Datum der Erstellung des FBR A zwischen 1307-1328, gibt es Bezüge auf ein FBR in schriftlichen Quellen. Die Kulmer Handfeste von 1233 benennt ein „jus Freybergense“, das sich besonders auf das FINDERRECHT und die Rechte des Oberflächenbesitzers bezog.⁹⁷ 1241 wird ein „jus Freibergense“ in einem Vertrag zur Schlichtung eines Streits zwischen dem Freiburger Stadtrat und dem Kloster Altzelle bei Nossen um Bergbaurechte erwähnt. Der sogenannte „Krummenhennersdorfer Vertrag“, gilt als Beleg für die Anwendung des FBR im 13. Jahrhundert.⁹⁸ Schließlich spricht das „Leubuser Privileg“ von 1258 dem Kloster Leubus in Schlesien die gleichen Rechte zu, wie sie das Kloster Altzelle innehatte, und dem FINDER entdeckte Erzgänge „more Vribergensi“ (nach Freiburger Gewohnheit).⁹⁹

Ob das FBR im 13. Jahrhundert in irgendeiner Form schriftlich niedergelegt war oder ob es mündlich überliefert wurde, ist nicht bekannt. Herrmann/Ermisch sehen in einer Urkunde Friedrichs des Freidigen von 1294 den „Anlass zur schriftlichen Redaktion des Stadt- und Bergrechts“.¹⁰⁰

Das Freiburger Stadtrecht aus den Jahren 1296-1305 beinhaltet bergrechtliche Regelungen und hängt mit der vermuteten Entstehung des FBR A zwischen 1307 (Wiedererlangung der Markgrafschaft Meißen durch Friedrich den Freidigen) und 1328 zusammen.¹⁰¹ Zwischen 1310 und 1327 hatte Freiberg eine Rechtsweisung des Iglauer Oberhofs, einer Instanz in Bergrechtsbelangen,¹⁰² erbeten und erhalten. Auf dieser Grundlage konnte das FBR B, vermutlich zwischen 1346 und 1375, entstehen.¹⁰³ Zwischen die Redaktionen der Bergrechtstexte wird die Bergordnung von 1328 eingeordnet (siehe unten).

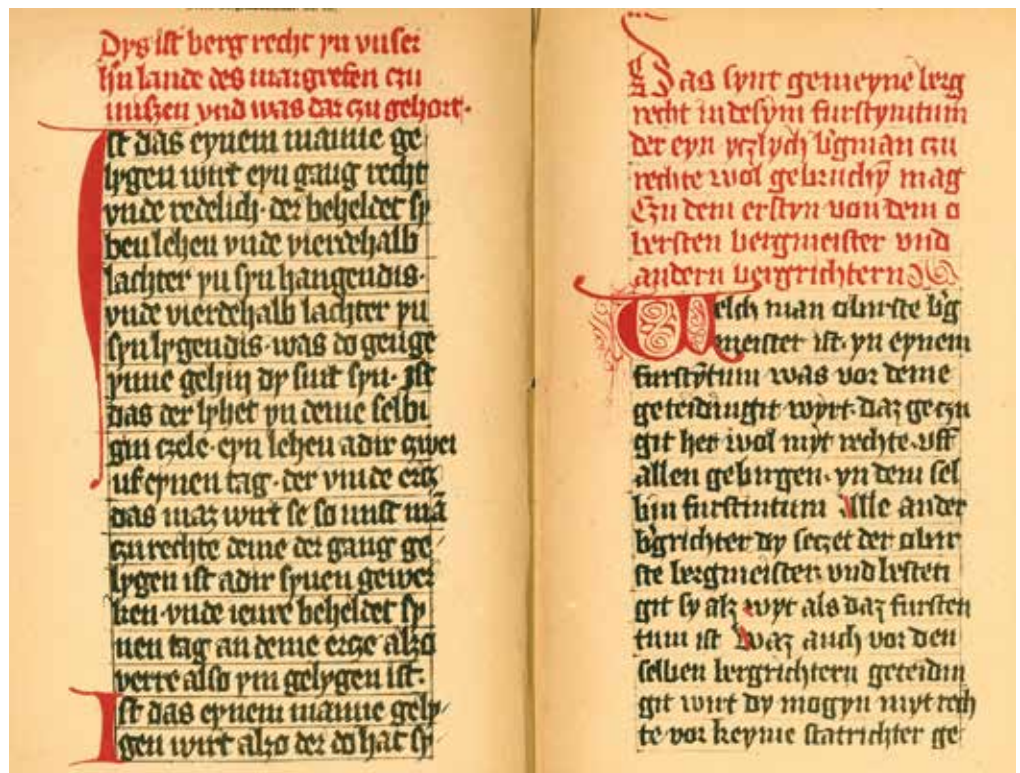
Es gibt keine klaren Hinweise auf einen Verfasser. Herrmann/Ermisch vermuten, dass ein Freiburger Ratsmitglied der Verfasser des FBR war.¹⁰⁴ Dabei gilt das FBR A seit den Untersuchungen von Herrmann/Ermisch als ein Entwurf, dessen Charakter als eine

„Compilation ganz verschiedenartiger Stücke“¹⁰⁵ schon Achenbach herausgestellt hatte.¹⁰⁶ Herrmann/Ermischs Gründe für diese Annahme sind zum einen das Vorkommen von Anregungen zu „bergrechtliche[n] Controversen“¹⁰⁷ (den von Ermisch so genannten „Kontroversfragen“), zum anderen die häufige Nennung des Landesherrn als „meinen Herrn“¹⁰⁸ (siehe unten).¹⁰⁹ Aus dem FBR A, der Iglauer Rechtsweisung und einigen Ergänzungen wurde das FBR B erstellt.¹¹⁰

Die Frage nach der „ursprünglichen Substanz“¹¹¹ der überlieferten Texte ist kaum zu beantworten, da sie lediglich in fehlerbehafteten Abschriften erhalten sind.¹¹² Für die Edition des FBR, auf die ich mich bei Übersetzung und Untersuchung gestützt habe, nutzte Ermisch die älteste überlieferte Abschrift „F“ aus der „Bergrechtshandschrift des Rath[s]archiv zu Freiberg“. Die Abweichungen aus vier Versionen des FBR B („W“-Gruppe und „G“) und drei Versionen des FBR A („C“, „W“ und „G“) setzte er in den Anmerkungsapparat. Außerdem nutzte er die auf einer unbekannteren Handschrift basierende Editio princeps („Edp.“) aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts und die Ausgabe von Klotzsch („Kl.“) von 1764, die zu Ermischs Zeit noch die Standardausgabe war. Das FBR A besteht aus 23, das FBR B aus 42 Paragraphen unterschiedlichen Umfangs. Diese Zählung geht auf Klotzsch zurück, der die roten Abschnittsüberschriften als Paragraphen definierte.¹¹³

Eine von Markgraf Friedrich dem Ernsthaften 1328 erlassene „Ordnung“ hat in der Forschung bisher kaum Aufmerksamkeit erfahren. Eine Ausnahme ist, neben den grundlegenden Forschungen von Herrmann/Ermisch, die teilweise Beschreibung der Inhalte in Streits Untersuchung der Oberharzberger Bergrechte.¹¹⁴ Die Quelle kursiert in der Literatur unter verschiedenen Bezeichnungen und wird mitunter gar schlicht mit dem FBR oder anderen Urkunden verwechselt.¹¹⁵ Herrmann/Ermisch nannten die Quelle „Bergwerksordnung und Instruktion für den Bergmeister“.¹¹⁶

Abb. 1: Freiburger Bergrecht A und B, Auszüge (aus: Ermisch 1887, Mittelteil)



Überraschende Vielfalt: Regelungsbereiche des Freiburger Bergrechts

Das FBR benennt eine Vielzahl an Personen und Personengruppen. Unterteilt habe ich sie in Landesherrn, Funktionsträger der verschiedenen Sphären in Gebirge, Stadt sowie Berg- und Hüttenwerk und zuletzt sonstige Personen oder Personenbezeichnungen. Die Landesherrn sind im FBR nahezu allgegenwärtig. Dabei kommt der Landesherr („mein/unser Herr“) im FBR A wesentlich häufiger vor als im entpersonalisierteren („Fürstentum“, „Herrschaft“) FBR B.¹¹⁷ Laut FBR A gehören den Landesherrn Land, Münze, Gericht und Leihamt; Anrecht haben sie auf Fronteil, Sonderlehen und Zehnt.¹¹⁸ Den Fürsten wird im FBR B das Gericht, das Besetzen aller Oberämter, der Zehnt und der Hüttenzins zugesprochen; außerdem gehöre das Silber zu ihrer Münze.¹¹⁹ Die Hofbeamten (Marschall, Truchsess, Kämmerer) der Landesherrn tauchen nur im FBR A („Herren“) auf.¹²⁰

Die Funktionsträger wurden, angelehnt an eine entsprechende Gliederung von Bartels/Klappauf, in (A) Personen mit Aufsichts- und Kontrollfunktionen, (B) Personen des Gerichts und der Rechtswahrung und (C) Anbieter von Arbeit und Kapital im Berg- und Hüttenwerk unterteilt.¹²¹ Bei den Personen mit Aufsichts- und Kontrollfunktionen handelt es sich um Bergmeister, Leiher und Zehntner als direkt oder indirekt landesherrlich Beauftragte. Außerdem werden erwähnt der Steiger, die Hutleute und Ganghauer als von den Gewerken gesetzt und durch den Bergmeister bestätigt.

Der Bergmeister steht als höchster landesherrlicher Bergbeamter aufgrund seines großen Verantwortungsbereichs zu fast jeder im FBR genannten Person in Beziehung.¹²² Im FBR B erscheint das Aufgabenfeld des Bergmeisters (Einsetzen und eidliches Bestätigen verschiedener Personen, Vermessungen und Verleihungen)¹²³ gegenüber dem FBR A durch das erweiterte Erbstillenrecht stark vergrößert.¹²⁴ Häufig erscheint im FBR auch der Leiher, der für die Verleihung von Schürfen, Gängen und Lehen von Erbstillen zuständig war.¹²⁵ Zwar nahm der Bergmeister auch Verleihungen vor, jedoch wird er im FBR A nicht als Leiher bezeichnet. Die Verwendung des Wortes und der intendierte Einsatz des Leiher sind hier nicht eindeutig, eventuell ist er eine durch die Gewerken eingesetzte Person.¹²⁶ Im FBR B wird der Begriff Leiher für den Bergmeister verwendet (auch als „Oberster Leiher“, „Oberleiher“) – jedoch herrscht auch hier keine Eindeutigkeit bei der Verwendung, und ein gewerkeneigener Leiher ist ebenfalls anzunehmen.¹²⁷

Der Zehntner ist im FBR wenig repräsentiert, erscheint jedoch mit verantwortungsvollen Aufgaben, besonders wenn es um die Funde von Erz und Abgaben an den Landesherrn geht.¹²⁸ Hutleute (von überwachen, hüten)¹²⁹ sollten von den Gewerken eingesetzt und vom Bergmeister bestätigt werden. Laut FBR B galt dies auch für die im FBR A noch nicht vorkommenden Steiger.¹³⁰ Ähnlich dem Steiger war vermutlich auch die Stellung der im FBR A und FBR B jeweils nur in einem Paragraphen vorkommenden Ganghauer.¹³¹ Der Kontext, in dem die Ganghauer im FBR vorkommen, spricht gegen die Interpretationen von Langhof und Bartels/Klappauf, die Ganghauer als Lehnhauer oder spezialisierte Arbeitskräfte im Abbau beschreiben.¹³²

Besonders mit gerichtlichen (auch Zeugenschaft) und rechtswahrenden Aufgaben betraut waren die vom Bergmeister eingesetzten Bergrichter¹³³, die (Berg)Geschworenen¹³⁴ und die vermutlich später eingeführten Schöffen¹³⁵, der Stufenschläger als Zeuge in Klagefällen¹³⁶, die Bürger von Freiberg im Sinne des Freiburger

Rats¹³⁷ und der Stadtrichter¹³⁸. Durch Arbeit und Kapital direkt in und mit dem Berg- und Hüttenwerk beschäftigt waren laut FBR die Gewerken (siehe unten), die Häuer¹³⁹ und die Waldwerken, Hüttenleute ähnlich der silvani im Harz.¹⁴⁰ Daneben spricht das FBR außerdem von zahlreichen anderen weniger definierten Personen und Personengruppen.¹⁴¹

Herrmann und Ermisch haben mit der ausführlichen Bearbeitung von FBR und Iglauer Bergrecht bereits einige Altersstufen innerhalb des FBR A ausgemacht.¹⁴² Zwei Thesen konnten durch Analyse der Personengruppen untermauert werden. Zum einen hielten Herrmann/Ermisch drei Paragraphen, die durch lateinische Nummerierungen auffallen, für offensichtlich zusammenhängend und zu einer unbekannteren älteren Aufzeichnung gehörig.¹⁴³ Die auffällig hohe Anzahl der Verweise auf die Landesherrn stützt diese Annahme. Zum anderen geht es um einen Abschnitt, den Herrmann/Ermisch als „eine Art Bergprozessordnung“ sahen, die vielleicht auf eine andere Quelle zurückgeht. Eine ehemals losgelöste Existenz dieses Abschnitts könnte aufgrund einer auffälligen Wortwahl bestätigt werden: vier der fünf betreffenden Paragraphen nennen den Bergrichter – im Gegensatz zum restlichen FBR A – konsequent Richter.

Das Bergregal sowie auch die Bergbaufreiheit sind Begriffe, die in dieser Form nicht im FBR vorkommen – es sind generell keine Begriffe der Zeit, sondern nachträglich auf das Bergrecht bezogen worden. Inhaltlich sind sie an verschiedenen Stellen herauslesbar. Eine bekannte Formulierung zur Bergbaufreiheit findet sich in FBR A und B in nahezu gleichem Wortlaut: „Wo eyn man erz suchen will, das mag her thun [...]“ („Wo ein Mann Erz suchen will, das kann er tun.“) und „Wo man erz suchen wyl, daz mag man wol thun [...]“ („Wo man Erz suchen will, das kann man tun“).¹⁴⁴ Das Bergregal spiegelt sich in der Bergbaufreiheit und auch besonders in den formulierten landesherrlichen (An-) Rechten wider.

Das Thema der Bergbauberechtigungen und der damit zusammenhängenden Vermessung von Abbaufeldern ist sehr breit und komplex. Im FBR A ist ein Dreischritt im Berechtigungsprozess abzulesen, um vom losen Schurf zu einem offiziellen Grubenfeld zu gelangen. Im Rahmen der Freierklärung des Bergbaus war das Schürfen nach Erz generell erlaubt. Die Verleihung eines gefundenen Ganges musste beantragt werden. Sobald „maßwürdiges“ Erz gefunden wurde, konnte eine offizielle Vermessung des Abbaufeldes erfolgen. Auch im FBR B ist dieser Dreischritt zu finden, hier mit einem deutlichen Schwerpunkt auf die Situation in einem Erbe.¹⁴⁵ Weiterhin zum Themenbereich der Bergbauberechtigungen zugeordnet wurden in der Dissertation die Aspekte Bergteile, Lehenschaft, Erbstillen und Abgaben an den Landesherrn. Es kann an dieser Stelle nicht angemessen auf die einzelnen Themen eingegangen werden, und so beschränke ich mich hier auf eine kurze Erläuterung der Begriffe.

Ein Bergteil ist der Anteil eines Gewerken am Bergwerk. Er hält ein (oder mehrere) Zweiunddreißigstel am Bergwerk, profitiert entsprechend anteilig am Gewinn und zahlt anteilig die Kosten des Betriebs. Das Wort „Teil“ wird im FBR nicht eindeutig verwendet und führte unter anderem bei Ermisch und Zycha zu unterschiedlichen Meinungen bezüglich seiner Bedeutung. Es geht dabei darum, ob ein Teil im FBR noch räumlich, als ein bestimmter Abschnitt im Bergwerk, zu sehen ist oder bereits ideell, in der eben beschriebenen Form, als Bergteil.¹⁴⁶ Die Lehenschaft ist eine Organisationsform im Bergbau, bei der die Bergbauberechtigung an Dritte weiter-, bzw. unterverliehen wurde.¹⁴⁷ Im FBR A kommt der Begriff noch nicht vor, die Or-

ganisationsform ist aber bereits bekannt. Im FBR B ist der Begriff der Lehenschaft häufig vorhanden, was in diesem Fall auf eine besondere Reglungsbefürftigkeit hindeutet. Das System der Unterverleihungen barg ein hohes Konfliktpotential. Ähnlich verhält es sich mit den Erbstollen, die der Entwässerung und Belüftung von Bergwerken dienten. Sie sind als Begriff dem FBR A ebenfalls unbekannt, inhaltlich sind Erbstollen jedoch vorauszusetzen. Die Besonderheit, dass im Erbstollen, im Erbe, die Stollengewerken verantwortlich für Verleihungen sein sollten, führte dazu, dass das FBR B sehr detailliert auf viele Eventualitäten eingeht. Als letzter Unterpunkt zum Thema Bergbauberechtigungen werden die Abgaben an den Landesherrn untersucht. Im FBR A wird das Fronteil genannt, ein landesherrliches Mitbaurecht, das bestand, solange kein Erbe vergeben wurde. Im FBR A und B kommt der Zehnt vor. Der Kontext zeigt, dass er vornehmlich von Erben gezahlt werden musste.

Die Abmessungen der verschiedenen Grubenfelder werden im FBR so genau erläutert, dass sie Anlass boten, einen Abgleich mit den Geländebefunden im Erzgebirge anzustreben (siehe unten). Die Maße einzelner Lehen, von Fundgruben, von verliehenen Gängen, von gemessenen Bergen und von berittenen Erben werden unterschieden. Maßeinheiten waren Lehen und Lachter, wobei das Freiburger Lachter rund 2 Meter betrug und das Lehen eine Fläche von sieben mal sieben Lachtern war.¹⁴⁸

Ein verliehener Gang, die Vorstufe zum gemessenen Berg, belief sich auf sieben Lehen und je dreieinhalb Lachter im Hangenden und Liegenden des Ganges, also je über und unter ihm. Verliehene Gänge in einem Erbe sollten ebenfalls sieben Lehen umfassen. Der offiziell gemessene Berg bestand im FBR A aus drei Lehen (die Fundgrube), vier die Fundgrube ergänzenden Lehen und je sechs bis sieben Sonderlehen auf jeder Seite dieses Feldes.

Das FBR B definiert den gemessenen Berg mit sieben Lehen und kennt keine Sonderlehen. Neben den Maßvorgaben gab es Bauvorgaben für Schächte und Stollen. Ein gemessener Berg sollte laut FBR A mit drei Schächten gebaut werden. Im FBR B konnten es ein bis drei Schächte sein (in einem Erbe ein Schacht in dreieinhalb Lehen). Die Länge eines Stollens wurde den Bedürfnissen und Notwendigkeiten angepasst und ist weder in FBR A noch in FBR B definiert. In einem Erbe konnten beliebig viele Lichtlöcher angelegt werden. Die Tiefe der Stollen hingegen ist im FBR B für den Suchstollen mit mindestens sieben, für die Erbstollen mit zehn Lachtern angegeben.

Technische Mittel und eingesetzte Technik kommen im FBR in geringem Ausmaß vor. Für die Fragestellung der Dissertation nahm dieses Thema jedoch einen relevanten Teil ein. Bei der Erörterung der Inhalte wurde in Grubenanlagen und Vermessungstechnik und Abbau und Förderung unterteilt. Da dieser Punkt im Auswertungsteil erörtert wird, wird an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet.

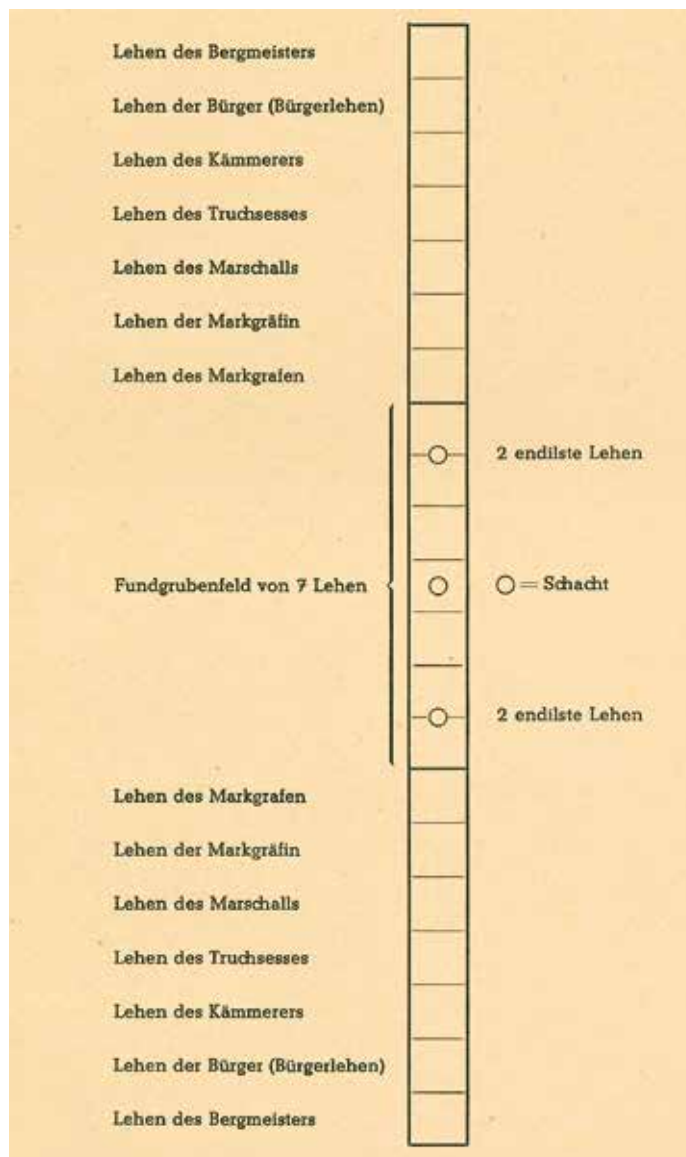
Der Sinn und Zweck des Bergbaus liegt in der Förderung von Erzen. Damit zusammenhängend wird im Folgenden auf die Art des Erzes, die Erzteilung und die Verhüttung eingegangen. Erz („ercz“) kommt im FBR besonders im Zusammenhang mit Bergbaufreiheit, Feldvermessung und dem Recht des Finders vor. Auch wird die Erzförderung ausdrücklich als Ziel bergbaulicher Unternehmung beschrieben. Es handelte sich laut FBR um Erzgänge, was daneben auch durch die Beschreibung von Gangverleihungen und auf Grundlage der bekannten Geologie gesichert ist. Ermisch interpretierte den Ausdruck „ercz alleyne vinden“ (Erz allein finden) als Gegensatz von „ercz an gengen vinden“ (Erz in Gängen finden).¹⁴⁹ Satzbau und Kontext weisen

vermutlich eher auf eine Unterscheidung von Rechtszuständen an den Auffindungsorten hin, als auf die Unterscheidung von geologischen Gegebenheiten.

Die Art oder Zusammensetzung des geförderten Erzes ist unbekannt. Im FBR B wird lediglich festgehalten, dass ein Erz maßwürdig sei, wenn es auf der Sohle mindestens einen Lachter lang ist und das gehauene Erz 3¼ Mark Silber ergibt.¹⁵⁰ Ob wie im FBR A zu diesem Zweck ein Korb befüllt werden musste und welche Größe dieser gehabt hätte, ist unklar. Das Ausmaß von Kontrolle und Überwachung, das im FBR sichtbar wird, weist auf sehr wertvolle Erze hin. Die Aufteilung des geförderten Erzes unter den Berechtigten (Gewerken, Landesherrn) ist im FBR nicht genauer erläutert. Von „Teilungen“ ist im FBR A die Rede, zu welchen Zeitpunkten und in welcher Form sie erfolgen, wird jedoch nicht beschrieben. Das FBR B erwähnt lediglich in einer Handschriftenversion die Teilstatt¹⁵¹, „die Stelle, wo die gewonnenen Erze unter die Gewerken vertheilt werden“¹⁵².

Die Verhüttung ist kein Bestandteil des FBR. Das FBR A bestimmt lediglich, dass die Schmelzhüttenbetreiber diejenigen Bergwerke nicht betreten durften, an denen sie Anteile besaßen oder in de-

Abb. 2: Schema eines Grubenfelds nach FBR A. (aus: Clauß 1957, S. 43)



nen aktuell Erz abgebaut wurde. Außerdem sollten Häuer keine Schmelzhütten betreiben. Das FBR B verbietet den Hüttenbetrieb für Ganghauer und Zehntner und legt die Abgabe eines Hüttenzinses an die Landesherrn fest.

Ein ununterbrochener Bergbaubetrieb sicherte den Landesherrn ihre Einnahmen. Neben der festgelegten Betriebspflicht soll nun auf die Themen Geld, Güter und Konjunkturen eingegangen werden. In beiden Texten des FBR wird das Interesse an einem stetigen Betrieb des Bergbaus besonders in den Regelungen zum „Verliegen“ deutlich. Die Bergleute konnten ihren Abbau nicht beliebig unterbrechen, da sich Felder verliegen konnten und somit die Bergbauberechtigung erlosch. Lehen und auch Stollen mussten in Betrieb gehalten werden oder fielen nach bestimmten Fristen an die Landesherrschaft zurück.

Das Wort „Geld“ wird nur im FBR B verwendet. Im FBR A ist stattdessen von „Silber“ (im Sinne von Geld) die Rede. Maß- (für die Entlohnung des „Messers“) und verdiente Pfennige (als Arbeitslohn) kommen in beiden Bergrechtstexten vor, genauso wie das Wort Schillinge. Das FBR B kennt zudem noch kurze Schillinge, Groschen, die Mark zu vier „Schillingen Groschen“ und das Vierdung Silbers. Zum Handel und zu möglichen verhandelten Gütern bietet das FBR nicht viel. Nur im FBR A lassen sich einige Aspekte festhalten: Die Güter Freiburger Bürger durften im Gebirge nicht beschlagnahmt werden. Waren, die ausdrücklich genannt werden sind „gewant und bly und pferd ader ros“ („Tuch und Blei und Pferd oder Ross“¹⁵³) und Wein (als Entlohnung für das Erbbereiten)¹⁵⁴. Das FBR bietet Hinweise auf die Verfasstheit der wirtschaftlichen Situation der Bergbauregion. Auswärtige Gewerke, Gewerbe neben dem eigentlichen Bergbau und umfangreiche Grubenbauten auf unterschiedlichen Entwicklungsstufen zeugen von vielfältiger wirtschaftlicher Aktivität. Das FBR B führt aus, dass jeder Stollen oder jedes Erbe Gewinn erwirtschaften sollte, nur dass dies in manchen Jahren nicht gelang.¹⁵⁵

Bei der Erörterung der Inhalte zum Thema Rechtssphären wurde der Gültigkeitsanspruch des FBR analysiert sowie das Verhältnis von Bergrecht und Stadtrecht (siehe unten). Das Bergrecht sollte auf allen „gebirgen“ (dort wo sich Bergwerke befanden) Gültigkeit besitzen. Das FBR A bezieht sich dabei konkret auf die Markgrafschaft Meißen, die Stadt Freiberg und andere Orte, während das FBR B allgemein die Gültigkeit in einem Fürstentum formuliert und auch sonst keinerlei Ortsbezüge enthält. Das Verhältnis von Stadt- und Bergrecht wird im FBR in Paragraphen zu den Zuständigkeiten von Stadt- und Bergrichtern deutlich. Dabei hatte der Stadtrichter im FBR A noch Kompetenzen im Gebirge, während diese im FBR B nur noch dem Obersten Bergmeister zustanden. Die vom Bergmeister eingesetzten Bergrichter waren nach beiden Rechtstexten nur in ihrem Bergrichtsbereich zeugnisberechtigt.

Im FBR sind einige Mittel erwähnt, die helfen konnten, einen geordneten Bergbaubetrieb umzusetzen. Dabei stellen Eide, Schwüre und die Zeugenschaft wichtige Bausteine dar. Außerdem werden in diesem Punkt die Prävention und Sanktion sowie das wichtige Instrument der Klage behandelt. Im FBR sind Handlungen beschrieben, die erst durch Eide bzw. Schwüre rechtskräftig wurden. So musste eine Person, die eine Vermessung beantragte, also maßwürdiges Erz gefunden hatte, dem Bergmeister per Eid versichern, dass der betreffende Fund tatsächlich aus der Grube stammte, die er als Fundgrube angegeben hatte. Auch sind die Orte für Schwüre und Eidesleistungen zum Teil festgelegt (Schwur auf der Hängebank oder auf dem Rundbaum der Has-

pel). Der Bergmeister selbst musste Eide ablegen, wenn er Personen ins Amt berief. Generell erscheint die Eidesleistung als ein verbreitetes Mittel im FBR. Die Hinzuziehung von Zeugen konnte eine Alternative zum Eid sein, wobei es zum Teil auch Unklarheiten gab, die sich in Fragen im FBR A zeigen.

Ausdrückliche Strafen finden sich im FBR B an zwei Stellen. Die Strafe für Verwundung oder Tötung eines Menschen hatte die Todesstrafe zur Folge. Dabei wird aus dem Text nicht ganz deutlich, ob es sich speziell um eine Strafe bei Tötung des Bergmeisters handelt.¹⁵⁶ Es findet sich außerdem eine Geldstrafe über neun Mark, die bei der Beleidigung von bestimmten Amtsleuten fällig wurde. Große Teile des FBR sind als präventiv zu charakterisieren. Ein großes Konfliktpotential steckt in vereinbarten Geldzahlungen und Arbeitsleistungen. Unter anderem für diese Fälle sieht das FBR das wichtige Instrument der Klage vor. Die ausführlichen Paragraphen aus FBR A finden sich im FBR B wenig abgeändert ebenfalls wieder. Mit der Klage konnten Bergteile eingefordert werden, wenn Arbeitslohn nicht gezahlt wurde.¹⁵⁷ Dabei waren genaue Abläufe einzuhalten, die Termine, beteiligte Personen und auch Gebührenzahlungen betrafen.

Neben der Bodennutzung für den Bergbau kommen weitere Arten der Landnutzung im FBR B vor. Die Gewerke durften das zu ihrer Zeche oder in ihrem Erbe liegende Holz fällen und nutzen. Außerdem durften sie ihr Vieh weiden. Zu diesem Zweck wurde bei Erbstellen und gemessenen Bergen ein Pfeil mit einem Bogen abgeschossen und die Länge der erreichten Distanz zur Weide abgesteckt. Eine nicht ganz eindeutige Stelle im FBR B, die sich durch eine Parallelstelle im Iglauer Bergrecht interpretieren lässt, lässt annehmen, dass jedem Erbstellen innerhalb seiner Markscheiden 16 Hofstätten je gemessenem Berg zustehen sollten.¹⁵⁸ Ob eine solche Hofstätte eher die Größe eines Hofes mit dazugehörigen Gebäuden oder die Größe eines vierspännigen Wirtschaftswagens mit Pferden und dessen Wendekreis hatte, muss vorerst offen bleiben.¹⁵⁹

Aktualität und Praktikabilität des Freiburger Bergrechts

Clauß unterschied die markgräfliche Bergordnung vom FBR hinsichtlich ihrer Aussagefähigkeit zur bergbaulichen Praxis. Die Bergordnung des Markgrafen Friedrich des Ernsthaften von 1328 betrifft mit den Pflichten des Bergmeisters mehr die Verwaltungsebene. Das FBR hält stattdessen schwerpunktmäßig die Rechte und Pflichten der im Bergbau tätigen Personen fest und handelt damit mehr von Anforderungen an die Praxis. Vier Aspekte sollen im Folgenden genauer ausgewertet werden, um die Frage der Aktualität und Praktikabilität des FBR zu beantworten und der These der Praxisnähe nachzugehen. Die Rechtsbereiche und die Personenzusammenschlüsse bieten sich aufgrund der in der Sekundärliteratur vorhandenen Vergleichsmöglichkeiten an. Entsprechend des Informationspotentials des FBR, das in der Erörterung ausgelotet wurde, und auf Grundlage publizierter montanarchäologischer Forschungsergebnisse wurden die Aspekte Feldmaße und Bergbautechnik als zwei weitere Kategorien ausgewählt.

Das Bergrecht steht als Sonderrecht in seiner Geschichte in einem Spannungsverhältnis zu Land- und Stadtrechten. Bei der Entwicklung z. B. des Trienter Bergrechts¹⁶⁰ oder auch des Ius Regale Montanorum in Böhmen¹⁶¹ spielte das Verhältnis zwischen Berg- und Landrecht eine größere Rolle als im FBR und dessen

Geltungsbereich. Hier war das Stadtrecht das prägende Rechts-umfeld. Freiberg setzte ein (zum Teil importiertes) Bergrecht neben das vorhandene Stadtrecht, weshalb die Gerichtsbarkeit, anders als etwa in Massa Marittima¹⁶² oder beim Iglauer Stadt- und Bergrecht¹⁶³, in Berg- und Stadtgerichtsbarkeit unterteilt wurde. Die Ausformungen der Rechtsbereiche des Stadt- und des Bergrechts sind in der Forschung nicht klar definiert.

Die Begriffe „Weichbild“ und „Gebirge“ und eine Passage des Stadtrechts geben mitunter Fragen auf. „Wer in den vier Meilen um Freiberg ansässig ist, der ist kein Gast. Also zu Meißen, zu Chemnitz zu Dresden und dazwischen.“¹⁶⁴, besagt das Freiburger Stadtrecht und lässt annehmen, das Stadtrecht sei vier Meilen um Freiberg herum gültig gewesen, was Ermisch als „irrig“ bezeichnet.¹⁶⁵ Eine Freiburger Meile betrug umgerechnet etwa 15,1 Kilometer.¹⁶⁶ Unger schreibt, dass das Weichbild der Stadt weit über die Stadtmauern hinausreichte. In einem Umkreis von 60 Kilometern hätten der Stadt alle Bergbauklaven zugehört.¹⁶⁷ Die vier Meilen, umgerechnet 60,4 Kilometer, können nur ein Radius von zwei Meilen sein, da die Städte Meißen, Chemnitz und Dresden (heutige Stadtmittelpunkte) ungefähr auf einem Kreis mit einem Radius von 30,2 Kilometern um Freiberg herum liegen. Den Charakter der Städte als „Grenzpunkte“ für die vier Meilen stellte schon Unger heraus.¹⁶⁸

Die Überschriften der Texte des FBR zeugen von deren Gültigkeitsansprüchen.¹⁶⁹ Das FBR A spricht vom „Bergrecht im Lande unseres Herrn, dem Markgrafen zu Meißen“¹⁷⁰, das FBR B vom „Bergrechte in diesem Fürstentum“¹⁷¹. In den von Unger so bezeichneten „Bergbauklaven“ war der landesherrliche Bergmeister oder der jeweilige Bergrichter für Bergbauangelegenheiten zuständig, nicht der Stadtrichter. Eine Möglichkeit, diesen Bergrichterbezirk zu ermitteln, stammt aus dem FBR A und wurde noch im 15. Jahrhundert angewendet.¹⁷²

Im Stadtrechtskapitel wird bestimmt, dass der Bergmeister „auf allem Gebirge in des Königs [auf späterer Rasur: Markgrafs] Land, das zur Münze von Freiberg gehört“¹⁷³, in bergrechtlichen Dingen zuständig war. Im FBR A heißt es: „Das Gericht und Leihamt steht meinem Herrn zu und [das Silber] gehört zur Münze von Freiberg.“¹⁷⁴ Diese Passage wird oft herangezogen, um deutlich zu machen, es habe eine Pflicht zur Ablieferung des Silbers in die landesherrliche Münzstätte bestanden.¹⁷⁵ Ermisch vermerkt jedoch in seiner Edition einige abweichende Überlieferungen auf Grundlage der anderen Handschriften (einmal fehlt der ganze Satz, in drei Handschriften steht hinter „gerichte“ der Zusatz „muncze“).¹⁷⁶ Das Wort Silber ist – was durch eckige Klammern sichtbar ist – eine Ergänzung aus Paragraph 36 des FBR B. Darüber hinaus kann das Verb „gehoren“ nicht mit dem umgangssprachlichen „hingehören“ übersetzt werden, sondern beschreibt eine organisatorische Zugehörigkeit – was auch an anderen Stellen der Texte deutlich wird.¹⁷⁷ Das FBR bestimmt somit nicht, dass das Silber in der Münzstätte von Freiberg abgeliefert werden musste, sondern es betont das Bergregal der Markgrafen. Ermisch vermutete, dass mit dem FBR B versucht werden sollte, ein „Landesbergrecht“ zu schaffen.¹⁷⁸ Dies würde mit vielen der vorgestellten interpretativen Unsicherheiten und den Entpersonalisierungen und Verallgemeinerungen im FBR B zusammenpassen.

Ein zentraler Begriff beider Versionen des FBR ist der des Gewerkes. Unklar ist, wer genau sich hinter diesem Begriff in den Bergrechtstexten des 12. bis 14. Jahrhunderts verbirgt. Der Begriff „Gewerkschaft“ als Zusammenschluss von Gewerken ist etwa seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts belegt.¹⁷⁹ In den Tex-

ten des FBR lassen sich verschiedene Hinweise auf das Vorhandensein von Genossenschaften und – vorbehaltlich – Gewerkschaften finden. Hinsichtlich der technischen Anforderungen, des Arbeitsaufwands und der vorherrschenden Betriebspflicht ist grundsätzlich nicht anzunehmen, dass auch nur ein Lehen von immerhin etwa 196 Quadratmetern Größe in einer Einzelunternehmung gebaut wurde. Es ist in beiden Bergrechtstexten von Anfang an angelegt, dass sich Bergleute zusammaten. Dies konnte auf handwerklicher Ebene oder finanziell erfolgen, und hier liegt die Schwierigkeit im Verständnis des „Gewerkes“-Begriffs. Auch in Bezug auf andere mittelalterliche Bergrechtstexte wurde der Frage nachgegangen, ob bzw. wann die mit der Handarbeitenden Gewerken zu reinen Kapitalgebern geworden sind. Beim Trienter Bergrecht stehen die „laboratores“ und „wercci“ zur Debatte,¹⁸⁰ im Bergbau des Schwarzwaldes analog die Begriffe „Gesellen“ und „Froner“.¹⁸¹

Im FBR ist es selten eindeutig, ob eine tatsächliche bergbauliche Tätigkeit gemeint ist oder nur die Finanzierung einer solchen. Formulierungen wie „miteinander [...] bauen“¹⁸² können beides bedeuten. Andere Passagen zeigen die Gewerken eindeutig als Kapitalgeber oder Anteilseigner, wenn sie „den Stollen mit ihrem Geld immer weiter dahin vortreiben“¹⁸³ sollen oder wenn der Landesherr seinen Anteil bezahlen soll wie „jeder andere Gewerke“¹⁸⁴ auch. Bergbauliche Tätigkeit kann dabei nur für diejenigen Personen ausgeschlossen werden, die nicht vor Ort wohnten. Zycha ist der Meinung, dass – auch wenn das Wort „Gewerkschaft“ ein neueres ist – dessen Begriff spätestens seit Ende des 12. Jahrhunderts bestanden hätte.¹⁸⁵ Außerdem seien mit Gewerken stets Teilbesitzer gemeint und der Begriff würde „[f]ür Arbeiter [...] niemals gebraucht“.¹⁸⁶ Auf die Lehenschaft wird aus Platzgründen an dieser Stelle nicht weiter eingegangen.

Praxisnähe des Freiburger Bergrechts im archäologischen Befund

Die im FBR sehr detailliert angegebenen Vermessungen von Grubenfeldern legen den Versuch nahe, diese mit vorhandenen Geländespuren abzugleichen. Seitens der Montanarchäologie herrscht nach einigen Versuchen Skepsis.¹⁸⁷ Es ist tatsächlich so, dass viele verschiedene Schwierigkeiten auftauchen, wenn man die bergrechtlichen Regelungen genauer betrachtet. Seien es natürliche oder technische Hindernisse, die es notwendig machen eine Vermessung abzurechnen, oder die vielen Unklarheiten bei der Anzahl der Lehen und der Verortung anzulegender Schächte – worauf hier nicht im Einzelnen eingegangen werden kann. Drei Archäologen haben versucht, bergrechtliche Bestimmungen mit Geländebefunden abzugleichen. Weisgerber zog das Trienter Bergrecht für die Befunde rund um die Bergbausiedlung Altenberg im Siegerland heran. Er war sich der Schwierigkeit bewusst, zwei rund 700 Kilometer auseinanderliegende Bergbaureviere miteinander zu vergleichen, führte die Untersuchung jedoch trotzdem durch.

Neben zahlreichen anderen Punkten untersuchte er das Markscheidewesen und ist der Meinung, dass sich hier „die Beziehungen zwischen schriftlicher Quelle und archäologischem Befund am ehesten überprüfen lassen.“ Weisgerber machte die Schachtmittelpunkte aus und ermittelte deren Abstände zueinander. Die Schachtabstände variierten zwischen 9,3 Metern und 39,9 Metern. In einigen Abschnitten seien jedoch „bemerkenswerte Gleichmäßigkeiten“ zu sehen. Die 15 Meter (10 Doppelschritte à

1,50 Meter)¹⁸⁸, die das Trienter Bergrecht als Mindestabstand zwischen Gruben ansetzt, ließen sich nur im südlichen Areal feststellen.¹⁸⁹ Es ist jedoch wenig aussagekräftig, wenn das Mindestmaß nachgewiesen wird, das später auch in anderen Bergrechtstexten Europas vorkommt, da diese Abstände vermutlich rein praktische Gründe gehabt haben werden.¹⁹⁰

Večeřa fand in den von ihm untersuchten Grubenfeldern einen „Schlüssel zur Differenzierung von Alt- und Neubergbau“. Er konnte nach seinen Untersuchungen drei Typen von Grubenfeldern unterscheiden, die erstens einer älteren Phase, zweitens der Zeit zwischen dem 13. und 15. Jahrhundert und drittens dem Zeitraum vom 16. bis 18. Jahrhundert zuzuordnen sind.¹⁹¹

Schröder stieß bei Ausgrabungen in Niederpöbel auf überraschende Regelmäßigkeiten der Bergwerksanlage. Er beschreibt „Gruppen aus drei (selten vier) kurzen Schächten“, die auf einer Länge von ca. 14 Metern hintereinander auf einem Gang aufgereiht sind. Neben diesen Feldern ist noch ein weiteres wiederkehrendes Maß von rund 88 Metern identifiziert worden, welches Schröder mit dem Fundgrubenmaß des 15. Jahrhunderts von 42 Lachtern in Verbindung bringt. Generell betont er Schwierigkeiten bei der Interpretation durch Überlappungen von Feldern.¹⁹²

Die Untersuchungen von Weisgerber, Večeřa und Schröder zeigen, wie wichtig interdisziplinäre Forschung im Bereich der Erforschung des mittelalterlichen Bergrechts ist. Auch wenn oder gerade weil an mehreren Punkten Zweifel an den Methoden herrschen, sollten die grundlegenden Herangehensweisen von Historikern und Archäologen weiterentwickelt werden.

Durchschläge, wie sie im FBR beschrieben werden, konnten erstmals zahlreich in Dippoldiswalde dokumentiert werden.¹⁹³ Sie bargen hohes Konfliktpotential, wenn Wasser, Wind und Rauch durch sie die Grubenfeldergrenzen überschritten.¹⁹⁴ Die physische Verbindung erwirkte im Folgeschritt häufig eine rechtliche Trennung. Das FBR B fordert beispielsweise eine schnelle Markscheide, sobald Wassernot durch offene Durchschläge entstand.¹⁹⁵ Das im FBR genannte Gezähe ist mit den Grabungen in Dippoldiswalde und Niederpöbel vielfältig archäologisch belegt. Keilhauen, Kratzen, Schlägel und Bergeisen und deren Arbeitsspuren im Gestein sind dokumentiert.¹⁹⁶ Die einzige Erwähnung von Gezähe im FBR B betrifft die Kratze. Sie sollte nicht verlängert werden, wenn die Stollengewerke mit ihrem Stollen durch einen Abbaubereich führen.¹⁹⁷ Das bedeutete, dass sie lediglich in einem ganz bestimmten Umfang Erz beim Durchfahren des Abbaus schlagen durften (Stollenhieb)¹⁹⁸, und es lässt auf eine Normierung des Gezähes schließen. Die in den Bergwerken von Dippoldiswalde und Niederpöbel gefundenen Kratzen haben, vermutlich abhängig vom Einsatzbereich des Werkzeugs, ganz unterschiedliche Formen.¹⁹⁹

Das FBR legt fest, dass die Stollengewerke nicht von Lehnhäusern am Feuersetzen gehindert werden dürften, es sei denn sie hätten es anders vereinbart.²⁰⁰ Rußspuren und ein eiförmiges Profil²⁰¹ sind Zeichen für die Anwendung des Feuersetzens, das unter anderem in Niederpöbel nachgewiesen werden konnte.²⁰²

Die Haspel ist besonders interessant im Zusammenhang mit dem FBR. Ihre Bestandteile wurden auffällig genau beschrieben. Rundbaum (auch: Welle)²⁰³ und Hängebank²⁰⁴ kommen namentlich vor. Die Gesamtkonstruktion wird als „gestelle“ bezeichnet. Außerdem wird im FBR B das Haspelhorn genannt.²⁰⁵ Daneben werden in beiden Texten auch Korb und Seil erwähnt.²⁰⁶ All dies sind keine zufälligen Erwähnungen. Jedes dieser Teile hatte eine besondere rechtliche Bedeutung. Der Rundbaum war Messmittelpunkt bei der Vermessung eines Berges²⁰⁷ und ein Ort von

Schwurleistungen²⁰⁸, genauso wie die Hängebank²⁰⁹. Das Gestell kam zu Beginn der Bergbautätigkeit und bei der Feststellung der Fundgrube zum Einsatz.²¹⁰ Das Haspelhorn aus dem FBR B gibt Rätsel auf, denn es sollte so lang sein, dass zwei Männer daran stehen konnten.²¹¹ Die in Dippoldiswalde und Niederpöbel gefundenen Hornstätten im Stein waren für ein- und zweimännige Handhaspeln angelegt.²¹² Ein Haspelhorn des 12./13. Jahrhunderts aus Dippoldiswalde weist eine Länge von 38,3 cm auf.²¹³ Für zwei nebeneinanderstehende Personen müsste es längere Haspelhörner gegeben haben.²¹⁴

Fazit

Die Mehrheit der Bergrechtstexte des Mittelalters datiert zwischen der Mitte des 13. und der Mitte des 14. Jahrhunderts und auffällig häufig im Zusammenhang mit politischer Neuordnung oder wirtschaftlichem Abschwung.²¹⁵ Die Zeit der Niederschrift des FBR in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts fällt in die Zeit der Herrschaftskonsolidierung der wettinischen Markgrafen in der expandierenden Markgrafschaft Meißen. Dabei ist das FBR A kurz nach den regionalen politischen Erschütterungen um die Jahrhundertwende vom 13. ins 14. Jahrhundert entstanden. Die mutmaßliche Entstehungszeit des FBR B zeichnet sich dadurch aus, dass die Markgrafen ihre Herrschaft bereits aufgebaut hatten und dabei waren, sie stetig auszubauen; gleichzeitig stellt sie sich als eine Phase konjunkturellen Abschwungs im Silberbergbau dar. Wie oben dargelegt wurde, reichen einige der Bestimmungen aus dem FBR A vermutlich bis ins 12. Jahrhundert zurück, wobei ein FBR namentlich erst aus dem 13. Jahrhundert bekannt ist.

Durch die Übersetzung konnte eine besondere Nähe zu den Freiburger Bergrechtstexten erzeugt und eine Grundlage für weiterführende Forschungen geschaffen werden. Missverständnisse aus der Literatur wurden geklärt oder alte Interpretationen hinterfragt. Die thematische Übersicht über die Inhalte und die Details ihrer Erörterung und Auswertung halfen, die Frage nach der Aktualität und Praktikabilität des Freiburger Bergrechts zu beantworten. Es entsprach in seinen Inhalten, dem Wissen, Vermögen, Ansprüchen und Bedürfnissen der Beteiligten in vielerlei Details. Die Aktualität liegt besonders in der zeitlichen Koinzidenz des Auftretens des mittelalterlichen Bergrechts vom 12. bis 14. Jahrhundert und im FBR B in der inhaltlichen Anpassung an veränderte Gegebenheiten. Die Inhalte des FBR entsprachen dem Stand der Technik. Der Blick in die dingliche Überlieferung und in die Ergebnisse der montanarchäologischen Forschung untermauerten die These der Praxisnähe mittelalterlichen Bergrechts. Es ist zwingend notwendig, dass die benannten Disziplinen in den direkten Austausch treten, um der Komplexität der materiellen und schriftlichen mittelalterlichen Bergbauquellen gerecht zu werden.²¹⁶

Anmerkungen

- 1 Angenommen an der Fakultät für Geschichtswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum; Erstgutachter: Prof. Dr. Nikolas Jaspert, Universität Heidelberg; Zweitgutachter: Prof. Dr. Gerhard Lubich; Projektleiter am Deutschen Bergbau-Museum Bochum: Dr. Christoph Bartels und Prof. Dr. Thomas Stöllner.
- 2 Eine Neubearbeitung des FBR erfolgte seither nicht.

- 3 Weisgerber 1998, S. 210-219; Večeřa 2013; Schröder 2015.
- 4 Bartels/Klappauf 2012, S. 164-176.
- 5 Bartels 2004, S. 152; Kamp 2005, S. 91; Bartels/Klappauf 2012, S. 179f.
- 6 Lück 2008, bes. S. 528.
- 7 Hägermann et al. 1995, S. 558; Hägermann 1984.
- 8 Willecke 1977, S. 20; Lück 2008, Sp. 528.
- 9 Bartels/Klappauf 2012, S. 179.
- 10 Ebd., S. 112-119.
- 11 Ebd., S. 191.
- 12 Ebd., S. 189; Popplow 2010, S. 89.
- 13 Z. B. bei: Gaetzschmann 1866, S. 487.
- 14 Zusammenfassend: Ludwig 1994.
- 15 Fray 2011, S. 26.
- 16 Ludwig 2006, S. 247.
- 17 Popplow 2010, S. 46, widmet dem Thema ein Kapitel.
- 18 Bartels/Klappauf 2012, S. 193.
- 19 Bayerl 2013, S. 139; Bartels/Klappauf 2012, S. 193.
- 20 Bartels/Klappauf 2012, S. 193 mit Verweis auf Stöllner 2012.
- 21 Schmidtchen/Ludwig 1992, S. 34.
- 22 Popplow 2010, S. 90.
- 23 Bartels 2009, S. 338; Ziegenbalg 1984.
- 24 Bartels/Klappauf 2012, S. 193; Körlin/Weisgerber 2004, S. 70ff.
- 25 Schmidtchen/Ludwig 1992, S. 51ff; Bartels 1996, S. 238; Gilomen 2014, S. 72.
- 26 Peschel/Wetzel 2010, S. 11ff; Sebastian 2013, S. 157f.
- 27 Zu den Bergbauperioden: Wagenbreth/Wächtler 1986, S. 126-131; Baumann et al. 2000, S. 5; Bräuer 2004, S. 200; Sebastian 2013, S. 146-152.
- 28 Wagenbreth/Wächtler 1986, S. 13f.
- 29 Bartels 2014.
- 30 Kenzler 2012, S. 37f.
- 31 Hoffmann/Richter 2012, S. 95ff.
- 32 Z. B. Klotzsch 1764, S. 32; Schreiter 1807, S. VIII; Benseler 1843, S. 15ff; Beyer 1855, S. 2; Schurtz 1890, S. 142.
- 33 U.a. Ermisch 1887, S. XII; Schmidt 1919, S. 131; Sieber 1941, S. 3.
- 34 Kenzler 2012, S. 42f.
- 35 Wetzel 2010, S. 27.
- 36 Z. B. Hengst 2005, S. 13f. (kein Überlieferungsinteresse an slawischen Predigttexten im Pleißenland); z. B. Hardt 2008, S. 152 (stark überprägte slawische Flurformen); z. B. Biermann 2012, S. 212 (Beteiligung von Slawen an „deutscher Ostsiedlung“).
- 37 Hoffmann/Richter 2012, S. 98.
- 38 Suhling 1983, S. 72; Schäfer 2010, S. 78; Sieber 1975, S. 102.
- 39 Schäfer 2010, S. 79.
- 40 Niederschlag et al. 2003; Kenzler 2012, S. 42f.
- 41 Simon/Hauswald 1995, S. 77f.
- 42 Hilsch 1995, S. 41; Bartels/Klappauf 2012, S. 165.
- 43 Thieme 2008, S. 168.
- 44 Unger 1999, S. 64.
- 45 Groß 2007, S. 40, 52ff.
- 46 Ermisch 1886, S. XLII; Keller 2014, S. 101.
- 47 Ders. 1887, S. XXVIII.
- 48 Herrmann 1953, S. 19f.; Pätzold 1997, S. 258f.; Original und Übersetzung der Urkunde bei: Helbig/Weinrich 1968, S. 204f.
- 49 Bartels 2014, S. 199.
- 50 Schirmer 2004, S. 183, 196.
- 51 Hoffmann/Richter 2012, S. 113-208.
- 52 Bartels/Klappauf 2012, S. 182; Löscher 1959, S. 348; Herrmann/Ermisch 1882, S. 123.
- 53 Westermann, Sp. 33.
- 54 Pfeifer 2002, S. 43.
- 55 Marquardt 2005, Sp. 31.
- 56 Asrih, in Vorbereitung.
- 57 Pfeifer 2002, S. 71.
- 58 Ebd., S. 48f.
- 59 Ebd., S. 69.
- 60 Ebd., S. 84f. (dort auch die Zitate dieses Abschnitts).
- 61 Dilcher 2008b, S. 37f.; Asrih, in Vorb.
- 62 Holzhauser 2007, S. 174.
- 63 Pfeifer 2002, S. 197ff.
- 64 FBR A § 10; Herrmann/Ermisch 1882, S. 124.
- 65 Keller 2014, S. 75.
- 66 Dilcher 1999, S. 20f.
- 67 Bräuer 2004, S. 201; Grass 1957, S. 70f.
- 68 Pfeifer 2002, S. 30ff.; Zycha 1900a, S. 88ff.
- 69 Grass 1957, S. 70.
- 70 Mernik 2002, S. 149f.
- 71 Keller 2014, S. 81.
- 72 Schmidtchen/Ludwig 1992, S. 66.
- 73 Z. B. Lepsius 2007, S. 461 (Fußnote 202).
- 74 Bräuer 2004, S. 201; ähnlich schon Ermisch 1886, S. XII und Hägermann/Ludwig 1991, S. 23.
- 75 Hägermann/Ludwig 1986; Schmidtchen/Ludwig 1992, S. 66f.
- 76 Hägermann/Ludwig 1991.
- 77 Bartels/Klappauf 2012, S. 189.
- 78 Beide Zitate: Dilcher 2008a, S. 9.
- 79 Z. B. Weisgerber 2004, S. 207 (Angaben über das Bergrecht im heutigen Afghanistan im Bericht von Yāqūt al-Ḥamawī ar-Rūmī, 1179-1229); Kümper 2009, S. 33f. (Rechtsbuch des Armeniers Mhiʿar Goš, um 1200).
- 80 Hägermann/Ludwig 1986, S. 2.
- 81 Gedruckt und übersetzt bei Hägermann/Ludwig 1986.
- 82 Gedruckt und übersetzt bei Pfläging 1976/77; gedruckt bei Hägermann/Ludwig 1991.
- 83 4. Buch des „Breve di Villa di Chiesa“. Online verfügbar unter: <http://app.comune.iglesias.ca.it:8080/dspace/bitstream/123456789/249/3/BREVE%20COMPLETEO.pdf>, zuletzt aufgerufen am 05.09.2017.
- 84 IBR A und IBR B, gedruckt bei Sternberg 1837, S. 11ff. (Urkundenverzeichnis), übersetzt bei Sternberg 1838, S. 17-35; das deutsche Iglauer Bergrecht (Version der Rechtsweisung nach Freiberg) bei Ermisch 1886, S. 276-285 (CDS II 13, II. Das Iglauer Bergrecht).
- 85 Gedruckt bei Zycha 1900b.
- 86 Gedruckt und übersetzt bei Frölich 1953.
- 87 FBR A, gedruckt bei Ermisch 1886, S. 267-276 (CDS II 13, I. Das ältere FBR A); FBR B bei Ermisch 1886, S. 285-299 (CDS II 13, Das jüngere FBR B), übersetzt bei Asrih, in Vorb.
- 88 Herrmann/Ermisch 1882, S. 133.
- 89 Gedruckt bei Ermisch 1886, S. 5ff. (= CDS II 13, Nr. 873).
- 90 Asrih, in Vorb.
- 91 Marquardt 2005, Sp. 31.
- 92 Willecke 1980, Sp. 1959 (dort auch beide Zitate).
- 93 Ermisch 1887, S. LXXVI; Hägermann/Ludwig 1991, S. 24. Moldt 2009, S. 161, widerspricht dieser Ansicht.
- 94 Pfeifer 2002, S. 188ff.
- 95 Übersetzung der Urkunde (CDS I A 2, Nr. 510; CDS II 12, Nr. 2) bei Helbig/Weinrich 1968, S. 202ff., in Teilen bei Herrmann 1953; Übersetzung und Untersuchung bei Krenkel 1955; Schellhas 1955.
- 96 Übersetzung der Urkunde 1162 (CDS I A 2, Nr. 308; CDS II 19, Nr. 1) bei Knauth 1721, S. 40ff.; Helbig/Weinrich 1968, S. 194ff.; in Teilen bei Herrmann 1953. Übersetzung der Urkunde 1183 (CDS I A 2, Nr. 475; CDS II 12, Nr. 1) bei Helbig/Weinrich 1968, S. 198ff., in Teilen bei Herrmann 1953. Zuletzt zu den Urkunden des 12. Jahrhunderts ausführlich Thieme 2002, S. 114-135.
- 97 Ermisch 1887, S. XLVII; Weiske 1845, S. 60.
- 98 Ermisch 1887, S. XXVI; Herrmann/Ermisch 1882, S. 127. Übersetzung und Untersuchung der Urkunde (CDS II 14, Nr. 14) bei Kube 1957a.
- 99 Herrmann/Ermisch 1882, S. 131f. Übersetzung und Untersuchung der Urkunde (CDS II 13, Nr. 866) bei Kube 1957a.
- 100 Herrmann/Ermisch 1882, S. 143.
- 101 Ebd., S. 144f.; Ermisch 1887, S. LXIIff.; Unger 1999, S. 56; Edition: CDS II 14, Das Freiburger Stadtrecht.
- 102 Tomaschek 1868, S. 18ff.
- 103 Ermisch 1887, S. LXXIVf.
- 104 Herrmann/Ermisch 1882, S. 148.
- 105 Achenbach 1871, S. 20.
- 106 Herrmann/Ermisch 1882, S. 147.
- 107 Achenbach 1871, S. 20 (Fußnote 2).
- 108 Ermisch 1887, S. LXVII (Fußnote 2).
- 109 Herrmann/Ermisch 1882, S. 146f.; Ermisch 1887, S. LXVIIf. u. XCIV.
- 110 Ermisch 1886, S. 151; Clauß 1957b, S. 58.
- 111 Hägermann/Ludwig 1991, S. 20.
- 112 Ebd.; Ermisch 1886, S. XXVII.
- 113 Ermisch 1886, S. XXVI; Klotzsch 1764.
- 114 Streit 1966, S. 102f.
- 115 Beispiele bei Asrih, in Vorb.
- 116 Herrmann/Ermisch 1882, S. 148f.
- 117 Generell: Ermisch 1887, S. LXXIV; im Detail Asrih, in Vorb.
- 118 Siehe FBR A Überschrift, §§ 2, 5, 9-12, 19.
- 119 Siehe FBR B §§ 36, 43.
- 120 Z. B. FBR A § 10.
- 121 Bartels/Klappauf 2012, S. 187.
- 122 Ermisch 1887, S. LXXVII.
- 123 Siehe FBR A §§ 6, 11, 12, 17, 19, 21.
- 124 Ermisch 1887, S. 219f.
- 125 Siehe FBR A §§ 10, 11, 21.
- 126 Asrih, in Vorb.
- 127 Siehe FBR B §§ 2, 3, 6, 7, 15, 18, 28, 29, 30.
- 128 Siehe FBR A § 11; FBR B §§ 16, 18, 39.
- 129 Veith 1870-1871, S. 280.
- 130 Siehe FBR A § 11; FBR B §§ 13, 18.

- 131 Siehe FBR A § 11; FBR B § 39. Fessner/Bartels 2012, S. 478; Ermisch 1887, S. 225; Ermisch 1887, S. LXXXVII.
- 132 Langhof 1986, S. 69; Bartels/Klappauf 2012, S. 186f. u. 225.
- 133 Siehe z. B. FBR A §§ 5-7; FBR B § 1.
- 134 Siehe FBR A § 4; FBR B § 34.
- 135 Siehe FBR B §§ 37, 41; Ermisch 1887, S. XLIV.
- 136 Siehe FBR A §§ 15, 17; FBR B §§ 23, 24.
- 137 Siehe FBR A §§ 3, 12, 19; FBR B §§ 4, 15, 17, 18.
- 138 Siehe FBR A §§ 5, 7; FBR B § 1.
- 139 FBR A §§ 21, 22; FBR B §§ 12, 28, 31, 38, 39.
- 140 Siehe FBR A § 23; FBR B § 39; Herrmann/Ermisch 1882, S. 141.
- 141 Asrih, in Vorb.
- 142 Herrmann/Ermisch 1882, S. 145; Ermisch 1887, S. LXff.
- 143 Herrmann/Ermisch 1882, S. 142. Siehe FBR A §§ 11, 12, 19.
- 144 Siehe FBR A § 9; FBR B § 36; Asrih, in Vorb.
- 145 Asrih, in Vorb.
- 146 Ermisch 1887, S. LXXXIX, XCIV; Zycha 1900a, S. 240-251.
- 147 Z. B. Pfeifer 2002, S. 48.
- 148 Agricola, S. 60 (Anfang des 4. Buchs); Bartels/Klappauf 2012, S. 190.
- 149 Ermisch 1887, S. 225; FBR B § 9.
- 150 Siehe FBR B § 18.
- 151 Siehe FBR B § 40.
- 152 Ermisch 1887, S. 242.
- 153 FBR A § 8.
- 154 Siehe FBR A § 19.
- 155 Siehe FBR B § 15.
- 156 Siehe FBR B § 41.
- 157 Tubbesing 1996, S. 273; Veith 1870-1871, S. 491; Zycha 1900a, S. 268.
- 158 Siehe FBR B § 11; Igl. § 8.
- 159 Ermisch 1887, S. 229; Zycha 1900a, S. 180 (Fußnote 10).
- 160 Hägermann/Ludwig 1986, S. 11f.
- 161 Pfeifer 2002, S. 12ff.
- 162 Hägermann/Ludwig 1991, S. 21.
- 163 Tomaschek 1868, S. 7.
- 164 Ermisch 1891, S.30 (FStR Cap. III, § 4).
- 165 Ders. 1899, S. XXXV.
- 166 Langer 1935, S. 34.
- 167 Unger 1999, S. 55, 63.
- 168 Ders. 1963, S. 33.
- 169 Ermisch 1887, S. LIX.
- 170 Siehe Überschrift FBR A.
- 171 Siehe Überschrift FBR B.
- 172 Ermisch 1887, S. XXXVIII.
- 173 Ermisch 1891, S. 130 (FStR Cap. XXXVII, § 1); Ermisch 1887, S. LVIII.
- 174 FBR A § 9.
- 175 Z. B. Schwabenicky 2002, S. 174; Bartels/Klappauf 2012, S. 186; Schirmer 2004, S. 184; Ermisch 1887, S. XXXVII.
- 176 Ermisch 1886, S. 269.
- 177 Siehe FBR A, Überschrift, §§ 9, 5, 21; FBR B §§ 19, 36, 43.
- 178 Ermisch 1887, S. LIX.
- 179 Löscher 2009, S. 409.
- 180 Palme 1984, S. 325, 331; Bartels/Klappauf 2012, S. 179; Hägermann/Ludwig 1986, S. 21ff.
- 181 Tubbesing 1996, S. 189-195, 317.
- 182 FBR A § 21, Übersetzung bei Asrih, in Vorb.
- 183 FBR B § 10.
- 184 FBR A § 11.
- 185 Zycha 1899, S. 135ff.
- 186 Ders. 1900a, S. 255; Zycha 1899, S. 136f.
- 187 Hemker et al. 2013, S. 20; Schwabenicky 2009, S. 168.
- 188 Hägermann/Ludwig 1986, S. 12.
- 189 Weisgerber 1998, S. 213ff. (dort auch die Zitate).
- 190 Hägermann/Ludwig 1986, S. 12.
- 191 Večeřa 2013, S. 58.
- 192 Schröder 2015, S. 145.
- 193 Hemker et al. 2013, S. 24f., 30.
- 194 Blaschke 1989, S. 91.
- 195 Siehe FBR B § 27.
- 196 Z. B. Schröder 2015, S. 38; Scholz 2013, S. 239-240, Smolnik 2014, S. 219-230.
- 197 Siehe FBR B § 10.
- 198 Clauß 1957b, S. 48.
- 199 Schröder 2015, S. 115; Smolnik 2014, S. 219f. (Katalogobjekte 8, 9); Lentzsch 2011, S. 140.
- 200 Siehe FBR A § 21; FBR B § 28.
- 201 Schröder 2015, S. 80.
- 202 z. B. Ebd., S. 68, 70, 80.
- 203 Siehe FBR A § 10; FBR B § 17.
- 204 Siehe FBR A § 11; FBR B § 17.
- 205 Siehe FBR B § 18.
- 206 Siehe FBR A 9; FBR B § 36.
- 207 Siehe FBR B § 17.
- 208 Siehe FBR B § 18.
- 209 Siehe FBR A § 11; FBR B § 17.
- 210 Siehe FBR A § 10; FBR B § 18.
- 211 FBR B § 18.
- 212 Scholz 2013, S. 241.
- 213 Smolnik 2014, S. 234.
- 214 Asrih, in Vorb.
- 215 Z. B. Bartels et al. 2001, S. 272; Hägermann/Ludwig 1986, S. 24ff.; Hägermann/Ludwig 1991, S. 20f.; Clauß 1965, S. 54.
- 216 Asrih, in Vorb.

Bibliografie

- ACHENBACH, Heinrich von:
1871 Das gemeine deutsche Bergrecht in Verbindung mit dem preußischen Bergrechte unter Berücksichtigung der Berggesetze Bayerns, Sachsens, Oesterreichs und anderer deutscher Länder, Bonn 1871
- AGRICOLA, Georg:
2007 De re metallica libri XII. Zwölf Bücher vom Berg- und Hüttenwesen (unveränd. Nachdr. der Erstausg. des VDI-Verlags, Berlin 1928), 2. Aufl. Wiesbaden 2007
- ASRIH, Lena:
i.V. Zur Frage nach der Aktualität und Praktikabilität des Freiburger Bergrechts auf Grundlage einer Übertragung aus dem Mittelhochdeutschen. Eine Untersuchung unter Berücksichtigung der allgemeinen Bergrechtsgeschichte Mitteleuropas vom 12. bis ins 14. Jahrhundert (Titel Phil.Diss. Bochum 2016), in Vorb.
- BARTELS, Christoph:
1996 Der Bergbau – im Zentrum das Silber, in: Lindgren, Uta (Hg.): Europäische Technik im Mittelalter. Tradition und Innovation, Berlin 1996, S. 235-248
- BARTELS, Christoph:
2004 Die Stadt Goslar und der Bergbau im Nordwestharz. Von den Anfängen bis zum Riechenberger Vertrag von 1552, in: Kaufhold, Karl Heinrich/Reininghaus, Wilfried (Hg.): Stadt und Bergbau (Städteforschung, Bd. 64), Köln u. a. 2004, S. 135-188
- BARTELS, Christoph:
2009 Vermessungswesen, Karten und Pläne im Montanwesen an der Wende zwischen Mittelalter und Neuzeit. Kontinuitätslinien und Entwicklungstendenzen, in: Michalsky, Tanja/Schmieder, Felicitas/Engel, Gisela (Hg.): Aufsicht. Ansicht. Einsicht. Neue Perspektiven auf die Kartographie an der Schwelle zur Frühen Neuzeit (Frankfurter Kulturwissenschaftliche Beiträge, Bd. 3), Berlin 2009, S. 329-350
- BARTELS, Christoph:
2014 Bleiglanz als hauptsächliches Silbererz des Mittelalters und der frühen Neuzeit? Zur Entstehung und Geschichte eines grundlegenden Irrtums, in: Der Anschnitt 66 (2014), S. 190-213
- BARTELS, Christoph/FESSNER, Michael/KLAPPAUF, Lothar/LINKE, Friedrich Albert (Hg.):
2001 Metallhütten und Verhüttungsverfahren des Goslarer Montanwesens. Entwicklung und Veränderungen des Hüttenwesens vom Mittelalter bis zur Schwelle der Industrialisierung nach Schriftquellen und archäologischen Befunden, in: Gerhard, Hans-Jürgen (Hg.): Europäische Montanregion Harz (Montanregion Harz, Bd. 1), Bochum 2001, S. 265-278
- BARTELS, Christoph/KLAPPAUF, Lothar:
2012 Das Mittelalter. Der Aufschwung des Bergbaus unter den karolingischen und ottonischen Herrschern, die mittelalterliche Blüte und der Abschwung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, in: Bartels, Christoph/Slotta, Rainer (Hg.): Geschichte des deutschen Bergbaus, Bd.1: Der alteuropäische Bergbau. Von den Anfängen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, Münster 2012, S. 111-248
- BAUMANN, Ludwig/KUSCHKA, Ewald/SEIFERT, Thomas:
2000 Lagerstätten des Erzgebirges, Stuttgart u. a. 2000
- BAYERL, Günter:
2013 Technik in Mittelalter und Früher Neuzeit, Stuttgart 2013
- BENSELER, Gustav Eduard:
1843 Geschichte Freibergs und seines Bergbaues, 2 Bde., Freiberg/Halle 1843
- BEYER, Eduard:
1855 Das Cistercienser-Stift und Kloster Alt-Zelle in dem Bisthum Meissen. Geschichtliche Darstellung seines Wirkens im Innern und nach Außen, Dresden 1855

- BIERMANN, Felix:
2012 Die slawische Frühgeschichte der Niederlausitz, in: Schopper, Franz/Dähnert, Detlev (Hg.): Archäologie in der Niederlausitz: Archaeology in Lower Lusatia. Frühe Geschichte einer Region im Herzen Europas: Early History of a Region at the Heart of Europe, Cottbus 2012, S. 206-213
- BLASCHKE, Karlheinz:
1989 Die Arbeitsverfassung im Freiburger Bergbau während des späten Mittelalters, in: Ludwig, Karl-Heinz/Sika, Peter (Hg.): Bergbau und Arbeitsrecht. Die Arbeitsverfassung im europäischen Bergbau des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Vorträge einer internationalen Tagung, 28. September bis 2. Oktober 1987 in Badgastein (Böcksteiner Montana, Bd. 8), Wien 1989, S. 83-95
- BRÄUER, Helmut:
2004 Armut in Bergstädten des Sächsischen Erzgebirges während der Frühen Neuzeit, in: Kaufhold, Karl Heinrich/Reininghaus, Wilfried (Hg.): Stadt und Bergbau (Städteforschung, Bd. 64), Köln u. a. 2004, S. 199-238
- CLAUSS, Herbert:
1956 Das Erbbereiten, ein alter Freiburger Rechtsbrauch, in: Glückauf 74 (1956), H. 5, S. 54-58
- CLAUSS, Herbert:
1957 Rechtsbestimmungen für die bergmännische Arbeit im 12., 13. und 14. Jahrhundert, in: Clauß, Herbert/Kube, Siegfried (Hg.): Freier Berg und vermessenes Erbe. Untersuchungen zur Frühgeschichte des Freiburger Bergbaus und zur Entwicklung des Erbbereitens (Freiberger Forschungshefte. Kultur und Technik, D21), Berlin 1957, S. 31-78
- DILCHER, Gerhard:
1999 Warum mittelalterliche Rechtsgeschichte heute?, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 116 (1999), S. 1-22
- DILCHER, Gerhard:
2008a Leges – Gentes – Regna. Zur Rolle normativer Traditionen germanischer Völkerschaften bei der Ausbildung der mittelalterlichen Rechtskultur: Fragen und Probleme, in: Dilcher, Gerhard: Normen zwischen Oralität und Schriftkultur. Studien zum mittelalterlichen Rechtsbegriff und zum langobardischen Recht, Köln u. a. 2008, S. 3-32
- DILCHER, Gerhard:
2008b Mittelalterliche Rechtsgewohnheit als methodisch-theoretisches Problem, in: Dilcher, Gerhard: Normen zwischen Oralität und Schriftkultur. Studien zum mittelalterlichen Rechtsbegriff und zum langobardischen Recht, Köln u. a. 2008, S. 33-84
- ERMISCH, Hubert (Hg.):
1886 Urkundenbuch der Stadt Freiberg in Sachsen, II. Band: Bergbau, Bergrecht, Münze (CDS, II 13), Leipzig 1886
- ERMISCH, Hubert:
1887 Das sächsische Bergrecht des Mittelalters, Leipzig 1887
- ERMISCH, Hubert (Hg.):
1891 Urkundenbuch der Stadt Freiberg in Sachsen, III. Band (CDS, II 14), Leipzig 1891
- ERMISCH, Hubert:
1899 Das Freiburger Stadtrecht, Leipzig 1899
- FRAY, Jean-Luc:
2011 Städtische Wirtschaft im Mittelgebirge. Einige Überlegungen am Beispiel der Kleinstädte und zentralen Orte des französischen „Zentralmassivs“ im Hochmittelalter, in: Holbach, Rudolf/Pauly, Michel (Hg.): Städtische Wirtschaft im Mittelalter, Festschrift für Franz Irsigler zum 70. Geburtstag, Köln u. a. 2011, S. 15-42
- FRÖLICH, Karl:
1953 Goslarer Bergrechtsquellen des früheren Mittelalters, insbesondere das Bergrecht des Rammelsberges aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, Gießen 1953
- GAETZSCHMANN, Moriz Ferdinand:
1866 Die Aufsuchung und Untersuchung von Lagerstätten nutzbarer Mineralien, 2. Aufl. Leipzig 1866
- GILOMEN, Hans-Jörg:
2014 Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters (Beck Wissen, 2781), München 2014
- GRASS, Friedrich:
1957 Über die Fortwirkung älterer Bergbauberechtigungen im österreichischen Bergrecht, in: Meißer, O. (Hg.): Bergbau und Bergrecht. Beiträge zur Geschichte des Bergbaus zum 80. Geburtstag von Walther Weigelt (Freiberger Forschungshefte. Kultur und Technik, D22), Berlin 1957, S. 70-78
- GROSS, Reiner:
2002 Die Wettiner (Kohlhammer Urban. Taschenbücher, 621), Stuttgart 2002
- HÄGERMANN, Dieter:
1984 Deutsches Königtum und Bergregal im Spiegel der Urkunden. Eine Dokumentation bis zum Jahre 1272, in: Der Anschnitt, Beiheft 2 (1984), S. 13-23
- HÄGERMANN, Dieter/LALOU, Elisabeth/SCHNITH, Karl/ BAK, Janos M.:
1995 Art.: Regalien-, -politik, -recht, in: LexMA VII (1995), Sp. 556-561
- HÄGERMANN, Dieter/LUDWIG, Karl-Heinz:
1986 Europäisches Montanwesen im Hochmittelalter. Das Trienter Bergrecht 1185-1214 (Böhlau-Studien-Bücher: Quellen, Dokumente, Materialien), Köln/Wien 1986
- HÄGERMANN, Dieter/LUDWIG, Karl-Heinz (Hg.):
1991 Europäisches Bergrecht in der Toscana. Die Ordinamenta von Massa Marittima im 13. und 14. Jahrhundert, Köln/Wien 1991
- HARDT, Matthias:
2008 Formen und Wege der hochmittelalterlichen Siedlungsgründung, in: Bünz, Enno (Hg.): Ostsiedlung und Landesausbau in Sachsen. Die Kührener Urkunde von 1154 und ihr historisches Umfeld (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 23), Leipzig 2008, S. 143-159
- HELBIG, Herbert/WEINRICH, Lorenz (Hg.):
1968 Urkunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Bd. 26a), Darmstadt 1968
- HEMKER, Christiane/HOFFMANN, Yves/SCHOLZ, Volkmar:
2013 Die hochmittelalterlichen Silberbergwerke von Dippoldiswalde. Ausgewählte Befunde der Grabungen 2008 bis 2011, in: Der Anschnitt 65 (2013), S. 20-37
- HENGST, Karlheinz:
2005 Sprachliche Zeugnisse für Kirche und geistliches Wirken im Kontaktraum von Slawen und Deutschen im Pleißenland vom 10. bis 12. Jahrhundert, in: Sachenbacher, Peter/Einicke, Ralph/Beier, Hans-Jürgen (Hg.): Kirche und geistiges Leben im Prozess des mittelalterlichen Landesausbaus in Ostthüringen/Westsachsen (Beiträge zur Frühgeschichte und zum Mittelalter Ostthüringens, Bd. 2), Langenweissbach 2005, S. 13-21
- HERRMANN, Walther:
1953 Bergbau und Kultur. Beiträge zur Geschichte des Freiburger Bergbaus und der Bergakademie (Freiberger Forschungshefte. Kultur und Technik, D2), Berlin 1953
- HERRMANN, Wilhelm/ERMISCH, Hubert:
1882 Das Freiburger Bergrecht, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 3 (1882), S. 118-151
- HILSCH, Peter:
1995 Bemerkungen zum Bergbau und Bergregal im 12. Jahrhundert, in: Lorenz, Sönke/Schmidt, Ulrich (Hg.): Von Schwaben bis Jerusalem. Facetten staufischer Geschichte (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts, Bd. 61), Sigmaringen 1995, S. 37-50
- HOFFMANN, Yves/RICHTER, Uwe:
2012 Entstehung und Blüte der Stadt Freiberg, Halle (Saale) 2012
- HOLZHAUER, Heinz:
2007 Worte des Rechts, in: Lück, Heiner/Buchholz, Stephan (Hg.): Worte des Rechts – Wörter zur Rechtsgeschichte, Festschrift für Dieter Werkmüller zum 70. Geburtstag, Berlin 2007, S. 173-188
- KAMP, Hermann:
2005 Gutes Geld und böses Geld. Die Anfänge der Geldwirtschaft und der ‚Gabentausch‘ im hohen Mittelalter, in: Grubmüller, Klaus/Stock, Markus (Hg.): Geld im Mittelalter. Wahrnehmung, Bewertung, Symbolik, Darmstadt 2005, S. 91-112
- KELLER, Hagen:
2014 Die italienische Kommune als Laboratorium administrativen Schriftgebrauchs, in: Lepsius, Susanne/Schulze, Reiner/Kannowski, Bernd (Hg.): Recht – Geschichte – Geschichtsschreibung. Rechts- und Verfassungsgeschichte im deutsch-italienischen Diskurs (Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, Münchener Universitätsschriften. Juristische Fakultät, Bd. 95), Berlin 2014, S. 67-82
- KENZLER, Hauke:
2009 Die hoch- und spätmittelalterliche Besiedlung des Erzgebirges. Strategien zur Kolonisation eines landwirtschaftlichen Ungunstraumes (Bamberger Schriften zur Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Bd. 4), Bamberg 2009
- KLOTZSCH, Johann Friedrich:
1764 Ursprung der Bergwerke in Sachsen. Aus der Geschichte mittlerer Zeiten untersucht, Chemnitz 1764
- KNAUTH, Johann Conrad:
1721 Des alten berühmten Stifts-Closters und Landes-Fürstlichen Conditorii Alten-Zella an der Freybergischen Mulda, 8 Bde., Dresden u. a. 1721
- KÖRLIN, Gabriele/WEISGERBER, Gerd:
2004 Keilhau, Fimmel, Schlägel und Eisen im mittelalterlichen Bergbau, in: Der Anschnitt 56 (2004), S. 64-75

- KRENKEL, Paul:
1955 Zu der Urkunde des Markgrafen Otto vom 2. August 1185, in: NN: Bergbau und Bergleute. Neue Beiträge zur Geschichte des Bergbaus und der Geologie (Freiberger Forschungshefte. Kultur und Technik, D11), Berlin 1955, S. 26-34
- KUBE, Siegfried:
1957 Der Bergbau in der werdenden markgräfllich meißnischen Landesherrschaft. Interpretation des Vertrages von Krumm-Hennersdorf, 8. Aug. 1241, in: Clauß Herbert/Kube, Siegfried (Hg.): Freier Berg und vermessenenes Erbe. Untersuchungen zur Frühgeschichte des Freiberger Bergbaus und zur Entwicklung des Erbbereitens (Freiberger Forschungshefte. Kultur und Technik, D21), Berlin 1957, S. 9-30
- KÜMPER, Hiram:
2009 Sachsenrecht. Studien zur Geschichte des sächsischen Landrechts in Mittelalter und früher Neuzeit (Schriften zur Rechtsgeschichte, Bd. 142), Berlin 2009
- LANGER, Johannes:
1935 Die Freiberger Bannmeile und die alten in Freiberg gebräuchlichen Längenmaße, in: Mitteilungen des Freiberger Altertumsvereins 65 (1935), S. 28-38
- LANGHOF, Peter:
1986 Die mittelalterliche Berghauptstadt der Wettiner bis zum beginnenden Übergang vom Feudalismus zum Kapitalismus, in: Kasper, Hanns-Heinz/Wächtler, Eberhard (Hg.): Geschichte der Bergstadt Freiberg, Weimar 1986, S. 58-90
- LENTZSCH, Susann:
2011 Die Holzfunde aus den mittelalterlichen Bergwerken von Dippoldiswalde. Ein Vorbericht, in: Smolnik, Regina/Hock, Hans-Peter (Hg.): Aufbruch unter Tage. Stand und Aufgaben der montanarchäologischen Forschung in Sachsen. Internationale Fachtagung Dippoldiswalde 9. bis 11. September 2010 (Arbeits- und Forschungsberichte zur sächsischen Bodendenkmalpflege, Bd. 22), Dresden 2011, S. 135-141
- LEPSIUS, Susanne:
2007 Kontrolle von Amtsträgern durch Schrift. Luccheser Notare und Richter im Syndikatsprozeß, in: Lepsius, Susanne/Wetzstein, Thomas (Hg.): Als die Welt in die Akten kam. Prozeßschriftgut im europäischen Mittelalter (Rechtsprechung, Materialien und Studien, Bd. 27), Frankfurt (Main) 2007, S. 389-475
- LÖSCHER, Hermann:
1959 Zur Frühgeschichte des Freiberger Bergrechts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 76 (1959), S. 343-352
- LÖSCHER, Hermann:
2009 Die erzgebirgischen Knappschaften vor und nach der Reformation, in: Löscher, Hermann: Das erzgebirgische Bergrecht des 15. und 16. Jahrhunderts, III. Teil (Freiberger Forschungshefte, D232), Freiberg 2009, S. 407-433
- LÜCK, Heiner (2008):
2008 Art.: Bergrecht, Bergregal, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1 (2008), 2. Aufl., Sp. 527-533
- LUDWIG, Karl-Heinz:
2006 Bergbau, Metall und Münzgold im Frühmittelalter, in: Kasten, Brigitte (Hg.): Tätigkeitsfelder und Erfahrungshorizonte des ländlichen Menschen in der frühmittelalterlichen Grundherrschaft (bis ca. 1000), Festschrift für Dieter Hägermann zum 65. Geburtstag (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 184), München 2006, S. 235-247
- MARQUARDT, Bernd:
2005 Art.: Bergordnung, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 2 (2005), Sp. 31-33
- MERNIK, Peter:
2002 Betrachtungen zu Tiroler Bergordnungen an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Ingenhaeff, Wolfgang/Bair, Johann (Hg.): Schwazer Silber – Vergeudeter Reichtum? Verschwenderische Habsburger in Abhängigkeit vom oberdeutschen Kapital an der Zeitenwende vom Mittelalter zur Neuzeit, Schwazer Silber, Bd. 1. Internationales Bergbausymposium Schwaz, Wattens 2002, S. 143-156
- MOLDT, Dirk:
2009 Deutsche Stadtrechte im mittelalterlichen Siebenbürgen. Korporationsrechte. Sachsenspiegelrecht. Bergrecht (Studia Transylvanica, Bd. 37), Köln u. a. 2009
- NIEDERSCHLAG, Elke/PERNICKA, Ernst/SEIFERT, Thomas/BARTELHEIM, Martin:
2003 The determination of lead isotope ratios by multiple collector ICP-MS. A case study of early bronze age artefacts and their possible relation with ore deposits of the Erzgebirge, in: Archaeometry 45 (2003), S. 61-100
- PALME, Rudolf:
1984 Die Entstehung des Tiroler Bergrechts 1185-1214, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 92 (1984), S. 317-340
- PÄTZOLD, Stefan:
1997 Die frühen Wettiner, Köln/Göttingen 1997
- PESCHEL, Andreas/WETZEL, Michael:
2010 Naturraum Erzgebirge, in: Schattkowsky, Martina (Hg.): Erzgebirge (Kulturlandschaften Sachsens, Bd. 3), Leipzig 2010, S. 9-26
- PFEIFER, Guido Christian:
2002 Ius Regale Montanorum. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Rezeptionsgeschichte des römischen Rechts in Mitteleuropa, Ebelsbach 2002
- PFLÄGING, Kurt:
1976f. Bergbuch Massa Marittima 1225-1335. Constitutum Comunis et Populi Civitatis Massae, Hg. v. Westfalia Lünen, Lünen 1976/77
- POPLOW, Marcus:
2010 Technik im Mittelalter (Beck Wissen, 2482), München 2010
- SCHÄFER, Michael:
2010 Die Wirtschaftslandschaft Erzgebirge, in: Schattkowsky, Martina (Hg.): Erzgebirge (Kulturlandschaften Sachsens, 3), unter Mitarb. v. Andreas Peschel, Leipzig 2010, S. 73-128
- SHELLHAS, Walter:
1955 Die älteste Urkunde des sächsischen Bergbaues, in: NN: Bergbau und Bergleute. Neue Beiträge zur Geschichte des Bergbaus und der Geologie (Freiberger Forschungshefte. Kultur und Technik, D11), Berlin 1955, S. 15-25
- SCHIRMER, Uwe:
2004 Der Freiberger Silberbergbau im Spätmittelalter (1355-1485), in: Tasser, Rudolf/Westermann, Ekkehard (Hg.): Der Tiroler Bergbau und die Depression der europäischen Montanwirtschaft im 14. und 15. Jahrhundert, Akten der internationalen bergbaugeschichtlichen Tagung Steinhaus (Veröffentlichungen des südtiroler Landesarchivs, Bd. 16), Bozen 2004, S. 183-201
- SCHMIDT, Eduard:
1919 Die Besiedelung des Erzgebirges. Eine Skizze, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 40 (1919), 123-137
- SCHMIDTCHEN, Volker/LUDWIG, Karl-Heinz (Hg.):
1992 Metalle und Macht. 1000-1600 (Propyläen Technikgeschichte), Berlin 1992
- SCHOLZ, Volkmar:
2013 Versuch einer beschreibenden Rekonstruktion der Bergbautechniken und Abbautechnologien im hochmittelalterlichen Bergbau von Dippoldiswalde, in: Smolnik, Regina (Hg.): ArchaeoMontan 2012. Erkunden. Erfassen. Erforschen, Internationale Fachtagung Dippoldiswalde 18. bis 20. Oktober 2012 (Arbeits- und Forschungsberichte zur sächsischen Bodendenkmalpflege, Beiheft 26), Dresden 2013, S. 237-244
- SCHREITER, Christoph:
1807 Beyträge zur Geschichte der alten Wenden und ihrer Wanderungen nebst einigen Vermuthungen zu dem Bergbaue derselben im Sächsischen Erzgebirge, Leipzig/Zwickau 1807
- SCHRÖDER, Frank:
2015 Die montanarchäologischen Ausgrabungen in Niederpöbel (2011-2013). Befunde und Ergebnisse, in: Smolnik, Regina (Hg.): ArchaeoMontan 2015. Montanarchäologie im Osterzgebirge, Dresden 2015, S. 23-150.
- SCHURTZ, Heinrich:
1890 Seifenbergbau im Erzgebirge und die Walensagen, in: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde 5 (1890), S. 85-166
- SCHWABENICKY, Wolfgang:
2002 Der hochmittelalterliche Bergbau bei Gersdorf, Gemeinde Tiefenbach (Lkr. Mittweida) und das Kloster Altzelle, in: Schattkowsky, Martina/Thieme, André (Hg.): Altzelle. Zisterzienserabtei in Mitteldeutschland und Hauskloster der Wettiner (Schriften zur sächsischen Landesgeschichte, Bd. 3), Leipzig 2002, S. 161-180
- SCHWABENICKY, Wolfgang:
2009 Der mittelalterliche Silberbergbau im Erzgebirgsvorland und im westlichen Erzgebirge. Unter besonderer Berücksichtigung der Ausgrabungen in der wüsten Bergstadt Bleiberg bei Frankenberg, Chemnitz 2009
- SEBASTIAN, Ulrich:
2013 Die Geologie des Erzgebirges, Berlin/Heidelberg 2013
- SIEBER, Siegfried:
1941 Das Erzgebirge. Landschaft und Menschen, 3. Aufl. Dresden 1941
- SIEBER, Siegfried:
1975 Zinnseifner im Erzgebirge, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 3 (1975), S. 99-124
- SIMON, Klaus/HAUSWALD, Knut:
1995 Der Kulmer Steig vor dem Mittelalter. Zu den ältesten sächsisch-böhmischen Verkehrswegen über das Osterzgebirge, in: Ar-

- beits- und Forschungsberichte zur sächsischen Bodendenkmalpflege 37 (1995), S. 9-98
- SMOLNIK, Regina (Hg.):
2014 Silberrausch und Bergeschrey. Archäologie des mittelalterlichen Bergbaus in Sachsen und Böhmen, Dresden 2014
- STERNBERG, Kaspar:
1837 Umriss einer Geschichte der böhmischen Bergwerke, Bd. I/2, Prag 1837
- STERNBERG, Kaspar:
1838 Umriss der Geschichte des Bergbaues und der Berggesetzgebung des Königreichs Böhmen, Bd. 2, Prag 1838
- STÖLLNER, Thomas:
2012 Der vor- und frühgeschichtliche Bergbau in Mitteleuropa bis zur Zeit der Merowinger, in: Bartels, Christoph/Slotta, Rainer (Hg.): Geschichte des deutschen Bergbaus, Bd. 1: Der alteuropäische Bergbau. Von den Anfängen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, Münster 2012, S. 25-110
- STREIT, Wilhelm:
1966 Vergleichende Darstellung der Oberharzer Bergrechte und des älteren deutschen Bergrechts, Diss., Clausthal 1966
- SUHLING, Lothar:
1983 Aufschließen, Gewinnen und Fördern. Geschichte des Bergbaus (Kulturgeschichte der Naturwissenschaften und der Technik), Hamburg 1983
- THIEME, André:
2002 Kloster Altzelle und die Besiedlung im mittleren Erzgebirgsvorland, in: Schattkowsky, Martina/Thieme, André (Hg.): Altzelle. Zisterzienserabtei in Mitteldeutschland und Hauskloster der Wettiner (Schriften zur sächsischen Landesgeschichte, Bd. 3), Leipzig 2002, S. 101-139
- THIEME, André:
2008 Die herrschaftliche Grundlegung der hohen Kolonisation. Bemerkungen zu den Strukturen des mittelalterlichen agrarischen Landesausbaus im Gebiet östlich der Saale, in: Bünz, Enno (Hg.): Ostsiedlung und Landesausbau in Sachsen. Die Kührener Urkunde von 1154 und ihr historisches Umfeld (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 23), Leipzig 2008, S. 161-206
- TOMASCHEK, Johann Adolf:
1868 Der Oberhof Iglau in Mähren und seine Schöffensprüche aus dem XIII.-XVI. Jahrhundert, Innsbruck 1868
- TUBBESING, Gerrit:
1996 Vögte, Froner, Silberberge. Herrschaft und Recht des mittelalterlichen Bergbaus im Südschwarzwald (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen. Neue Folge, Bd. 24), Berlin 1996
- UNGER, Manfred:
1963 Stadtgemeinde und Bergwesen Freibergs im Mittelalter (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. 5), Weimar 1963
- UNGER, Manfred:
1999 Das Freiburger Stadtrechtbuch der Jahre 1296-1305/07, in: Sächsisches Staatsministerium der Justiz (Hg.): Rechtsbücher und Rechtsordnungen in Mittelalter und früher Neuzeit (Sächsische Justizgeschichte, Bd. 9), Dresden 1999, S. 54-80
- VEČERA, Josef:
2013 Grubenfelder. Ein Schlüssel zur Differenzierung von Alt- und Nebergbau?, in: Smolnik, Regina (Hg.): ArchaeoMontan 2012. Erkunden. Erfassen. Erforschen, Internationale Fachtagung Dippoldiswalde 18. bis 20. Oktober 2012 (Arbeits- und Forschungsberichte zur sächsischen Bodendenkmalpflege, Beiheft 26), Dresden 2013, S. 52-58
- VEITH, Heinrich:
1870f. Deutsches Bergwörterbuch, Erste und zweite Abtheilung, Breslau 1870/71
- WAGENBRETH, Otfried/WÄCHTLER, Eberhard:
1986 Der Freiburger Bergbau. Technische Denkmale und Geschichte, 1. Aufl. Leipzig 1986
- WEISGERBER, Gerd:
1998 Montanarchäologische Untersuchungen auf dem Altenberg. Zum mittelalterlichen Berg- und Hüttenwesen im Siegerland, in: Dahm, Claus/Lobbedey, Uwe/Weisgerber, Gerd (Hg.): Der Altenberg. Bergwerk und Siedlung aus dem 13. Jahrhundert im Siegerland, Bd. 1: Die Befunde (Denkmalpflege und Forschung in Westfalen, Bd. 34), Bonn 1998, S. 133-219
- WEISGERBER, Gerd:
2004 Prähistorischer und historischer Bergbau in Afghanistan. Teil 2, in: Der Anschnitt 56 (2004), S. 190-211
- WEISKE, Julius:
1845 Der Bergbau und das Bergregal. Eine Entgegnung auf die Schrift: „Über den Ursprung des Bergregals in Teutschland“ von C. J. W. Karsten, Berlin, Druck und Verlag von G. Reimer 1844, Eisleben 1845
- WESTERMANN, Angelika:
2005 Art.: Bergrecht, in: Enzyklopädie der Neuzeit 2 (2005), Sp. 33-39
- WETZEL, Michael:
2010 Das Erzgebirge im Wandel der Geschichte, in: Schattkowsky, Martina (Hg.): Erzgebirge (Kulturlandschaften Sachsens, Bd. 3), Leipzig 2010, S. 27-72
- WILLECKE, Raimund:
1977 Die deutsche Berggesetzgebung. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, unter Mitarb. v. Wilhelm Westhoff u. Wilhelm Schlüther, Essen 1977
- WILLECKE, Raimund:
1980 Art.: Bergrecht, in: LexMA I (1980), Sp. 1957-1959
- ZIEGENBALG, Michael:
1984 Aspekte des Markscheidewesens mit besonderer Berücksichtigung der Zeit von 1200 bis 1500, in: Der Anschnitt, Beiheft 2 (1984), S. 40-49
- ZYCHA, Adolf:
1899 Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert. Eine Studie aus der deutschen Rechts- und Wirthschafts-geschichte, Berlin 1899
- ZYCHA, Adolf:
1900a Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf Grundlage des Bergrechts von Iglau, Bd. 1: Die Geschichte des Iglauer Bergrechts und die böhmische Bergwerksverfassung, Berlin 1900
- ZYCHA, Adolf:
1900b Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf Grundlage des Bergrechts von Iglau, Bd. 2: Die Quellen des Iglauer Bergrechts, Berlin 1900

Anschrift der Verfasserin

Lena Asrih M.A.
Deutsches Bergbau-Museum Bochum
Forschungsbereich Bergbaugeschichte
Herner Str. 45
44787 Bochum